

# Referentenentwurf

## Bundesministerium für Digitales und Verkehr

### Verordnung über die Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Seelotsinnen und Seelotsen und zur Änderung weiterer Verordnungen

#### A. Problem und Ziel

Der Nachwuchsmangel an qualifizierten Seeleuten macht sich auch bei Seelotsinnen und Seelotsen bemerkbar. Der Zugang für den Seelotsberuf soll daher erweitert werden. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1471) wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass zukünftig auch Kapitäninnen und Kapitäne ohne zweijährige Erfahrungszeit sowie nautische Wachoffizierinnen und Wachoffiziere mit dem Bachelorabschluss der Fachrichtung Nautik die Möglichkeit haben, sich als Seelotsin oder Seelotse zu bewerben. Seelotsenbewerberinnen oder Seelotsenbewerber werden dann zum Teil nicht mehr über eine langjährige praktische Erfahrung in der Seeschifffahrt verfügen. Um aus den Bewerberinnen und den Bewerbern die geeignetsten Personen für diesen Beruf auszuwählen und um den neuen Bewerbergruppen die Möglichkeit zu eröffnen, bereits vor Aufnahme eines nautischen Studiums die Eignung für den Seelotsberuf durch eine psychologische Untersuchung zu ermitteln, ist eine Anpassung der Vorgaben des psychologischen Eignungstests für Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber erforderlich.

#### B. Lösung; Nutzen

Ablösung der bisher geltenden Verordnung über die seeärztliche Untersuchung der Seelotsen durch den vorliegenden Verordnungsentwurf. Mit dieser neuen Verordnung soll nicht nur die ärztliche Untersuchung geregelt werden, sondern ein umfassendes Verfahren zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern zum Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen geschaffen werden. Das Verfahren stellt sicher, dass nur gesundheitlich geeignete Seelotsinnen und Seelotsen die Seelotstätigkeit ausüben und so die Sicherheit des Seeverkehrs gewährleisten. Darüber hinaus sollen die Anforderungen an die gesundheitliche Eignung für den Seelotsberuf an die bewährten Regelungen der Maritimen-Medizin-Verordnung (MariMedV) angepasst werden. Insbesondere durch den Verweis auf die Anlage 1 der MariMedV kann jede Seelotsin und jeder Seelotse die gesundheitlichen Anforderungen transparent nachvollziehen. Zudem sollen mehr Ärztinnen und Ärzte als bisher Seelotseignungsuntersuchungen durchführen dürfen, sodass Seelotsinnen und Seelotsen von kürzeren Anfahrtswegen zu den Untersuchungsorten profitieren. Zusätzlich werden Anpassungen der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besonderen Gebührenverordnung und der Maritimen-Medizin-Verordnung an das neue Konzept vorgenommen.

#### C. Alternativen

Keine.

Aufgrund der Vorgaben des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Seelotsgesetzes müssen die Regelungen über die Eignungsprüfung angepasst werden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass körperlich oder geistig ungeeignete Bewerberinnen und Bewerber zum Beruf der

Seelotsin oder des Seelotsen zugelassen würden. Dieses würde ein erhebliches Sicherheitsrisiko für den Seeverkehr bedeuten.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Haushaltsausgaben sind grundsätzlich im Zweiten Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes dargestellt worden. Darüber hinaus entstehen durch die Anpassung der Verordnung - im Rahmen der psychologischen Eignungsuntersuchung - zusätzliche jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 118 600 Euro und einmalige Kosten in Höhe von 176 700 Euro.

Einnahmen bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (Berufsgenossenschaft) in Höhe von ca. 90 000 Euro jährlich ergeben sich aus der Einführung eines neuen Gebührentatbestandes für den psychologischen Eignungstest von Seelotsenbewerberinnen und -bewerbern. Hierbei wird, wie in der Begründung des Seelotsgesetzes dargelegt, von ca. 600 Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerbern pro Jahr ausgegangen. Darüber hinaus werden einmalig für die erweiterte Zulassung von Ärztinnen und Ärzten Einnahmen in Höhe von 13 000 Euro entstehen. Die Einnahmen werden zur Aufgabenerledigung der Berufsgenossenschaft genutzt. Nur die darüberhinausgehenden Kosten werden finanziell aus dem Einzelplan 12 erstattet. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell im Einzelplan 12 ausgeglichen.

Den Ländern (inkl. den Kommunen) entstehen keine zusätzlichen Kosten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht für anfallende Seelotseignungsuntersuchungen insgesamt ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 18 500 Euro.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 30 150 Euro für zu erbringende Dokumente und Untersuchungen für eine erweiterte Zulassung für Ärztinnen und Ärzte.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Insgesamt entstehen für den Bund für die praktische Durchführung der psychologischen Eignungstests für Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerbern ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 121 500 Euro sowie ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 445 000 Euro.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Insgesamt entsteht durch die zusätzlichen einmaligen Gebühren für die Zulassung von Ärztinnen und Ärzte zur Durchführung von Seelotseignungsuntersuchungen ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 13 000 Euro.

Durch die Neueinführung einer Gebühr für die psychologische Eignungsprüfung für Seelot-  
senanwärter entstehen für Bürgerinnen und Bürger Kosten in Höhe von ca. 90 000 Euro.

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

## **Verordnung über die Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Seelotsinnen und Seelotsen und zur Änderung weiterer Verordnungen**

### **Vom ...**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr verordnet, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), auf Grund

- des § 4 Nummer 2 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1471) geändert worden ist,
- des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),
- des § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit Satz 3 und mit Absatz 2 des Seearbeitsgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), von denen § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 3 durch Artikel 151 Nummer 2 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) und § 20 Absatz 2 durch Artikel 8 Nummer 2 des Gesetzes vom 25. November 2015 (BGBl. I S. 2095) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

## **Artikel 1**

### **Verordnung über die Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Seelotsinnen und Seelotsen**

#### **(Seelotseignungsverordnung – SeeLotsEigV)**

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung regelt
1. die Feststellung der Seelotseignung der
    - a) Seelotsinnen und Seelotsen auf Seelotsrevieren,
    - b) Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter,
    - c) Bewerberinnen und Bewerber um eine Zulassung als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter (Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber),
    - d) Seelotsinnen und Seelotsen auf Seeschiffahrtsstraßen außerhalb der Seelotsreviere,

2. die Anforderungen an die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Durchführung von Seelotseignungsuntersuchungen sowie die Qualitätssicherung dieser Untersuchungen,
3. die Einzelheiten zur Führung des Seelotseignungsverzeichnisses,
4. die Kosten der Seelotseignungsuntersuchungen und deren Übernahme.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Berufsgenossenschaft: die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation,
2. der Seeärztliche Dienst: eine mit Ärztinnen und Ärzten und Psychologinnen und Psychologen ausgestattete unselbständige Arbeitseinheit der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation, die schifffahrtsmedizinische Aufgaben wahrnimmt.

## § 2

### **Anforderungen an die Eignung der Seelotsinnen und Seelotsen**

(1) Als Seelotsin oder Seelotse auf Seelotsrevieren oder auf Seeschiffahrtsstraßen außerhalb der Seelotsreviere oder als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter ist für den Seelotsberuf gesundheitlich geeignet (Seelotseignung), wer

1. die Anforderungen an die Seediensttauglichkeit eines Besatzungsmitgliedes des Decksdienstes nach Anlage 1 der Maritime-Medizin-Verordnung erfüllt,
2. nach dem Ergebnis der zusätzlichen seelotsbezogenen Untersuchung nach der Anlage 1 Abschnitt II nicht wesentlich gesundheitlich beeinträchtigt ist und über ein ausreichendes Dämmerungskontrast-Sehvermögen verfügt,
3. keine Sprach- oder Sprechstörungen hat, insbesondere nicht in der Fähigkeit beeinträchtigt ist, klare und verständliche Anweisungen an Bord zu geben,
4. nach dem Ergebnis einer elektrokardiographischen Untersuchung mit Belastung über eine ausreichende Leistungsfähigkeit des Herz-Kreislauf-Systems nach den Anforderungen des Standes der arbeitsmedizinischen Wissenschaft verfügt,
5. bei gesundheitlichen Einschränkungen mindestens die Anforderungen aus Spalte 4 der Tabelle 6.2 der Anlage 1 der Maritime-Medizin-Verordnung erfüllt.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 muss die mesopische Sehschärfe mindestens die Kontrasteinstellung 1:5 ohne und mit Blendung erfüllen. Das Einhalten dieser Anforderung ist zum Zweck der Erteilung des Seelotseignungszeugnisses der das Seelotseignungszeugnis erteilenden Person nachzuweisen durch Vorlage einer Bescheinigung:

1. einer Augenärztin oder eines Augenarztes oder
2. einer im Sinne des § 7 zugelassenen Ärztin oder eines im Sinne des § 7 zugelassenen Arztes (zugelassene Ärztin oder zugelassener Arzt), die oder der eine Untersuchung der Dämmerungssehschärfe zur Überprüfung des Ausschlusses einer Nachtblindheit durchführen kann.

(3) Als Seelotsin über See oder Seelotse über See (Überseelotsin oder Überseelotse) ist gesundheitlich geeignet, wer

1. die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und
2. bei gesundheitlichen Einschränkungen die Anforderungen aus Spalte 5 der Tabelle 6.2 der Anlage 1 der Maritime-Medizin-Verordnung

erfüllt.

### § 3

#### **Anforderungen an die Eignung der Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber**

(1) Eine Seelotsenbewerberin oder ein Seelotsenbewerber ist für die Zulassung als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter gesundheitlich geeignet, sofern sie oder er

1. ein gültiges Seelotseignungszeugnis und
2. nach Feststellung der Seelotseignung durch eine Seelotseignungsuntersuchung die psychologische Eignung für den Seelotsdienst in einem psychologischen Eignungstest

nachweist. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für eine Bewerberin oder einen Bewerber für eine Erlaubnis nach § 42 des Seelotsgesetzes.

(2) Der durch den Seeärztlichen Dienst nach näherer Bestimmung der Anlage 2 durchgeführte psychologische Eignungstest ist ein anforderungsbezogenes, nach dem Stand der Wissenschaft psychometrisch überprüfbares Verfahren. Das Mindestalter für die Teilnahme am Eignungstest beträgt 17 Jahre.

(3) Die abschließende Beurteilung des psychologischen Eignungstests ist von einer Eignungskommission durchzuführen, die aus

1. einer Psychologin oder einem Psychologen des Seeärztlichen Dienstes und
2. einem von der Bundeslotsenkammer berufenen Mitglied aus dem Kreis der aktiven Seelotsinnen oder Seelotsen

besteht. Die Bundeslotsenkammer hat so viele Personen als Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 zu berufen, dass die Eignungskommission für alle vom Seeärztlichen Dienst für ein Kalenderjahr vorgesehenen Sitzungen ordnungsgemäß besetzt ist. Die Berufung erfolgt für die Dauer von drei Jahren; eine Wiederberufung ist zulässig. Die Bundeslotsenkammer benennt dem Seeärztlichen Dienst für jede Sitzung der Eignungskommission das jeweilige Mitglied nach Satz 1 Nummer 2; die Reihenfolge der zu benennenden Personen ist für jedes Kalenderjahr einer Berufungsperiode im Voraus festzulegen; dabei ist auch festzulegen, wer eine benannte Person im Falle deren Verhinderung vertritt. Der Seeärztliche Dienst hat der Bundeslotsenkammer

1. zum Zweck des Satzes 2 bis zum 30. September des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr des Beginns einer Berufungsperiode vorausgeht, die Zahl der Sitzungen der Eignungskommission für jedes Kalenderjahr der Berufungsperiode und
2. zum Zwecke des Satzes 4 bis zum Ablauf des 30. Novembers eines Kalenderjahres die Termine der Sitzungen der Eignungskommission des folgenden Kalenderjahres

mitzuteilen. Für den Fall, dass in einem Kalenderjahr zusätzliche Sitzungen erforderlich werden, hat die Bundeslotsenkammer auf Anforderung des Seeärztlichen Dienstes jeweils ein Mitglied nach Satz 1 Nummer 2 aus dem Kreis der berufenen Personen zu benennen;

die Reihenfolge der Benennung bestimmt sich nach der alphabetischen Reihenfolge der berufenen Personen.

(4) Eine Seelotsenbewerberin oder ein Seelotsenbewerber ist für den Seelotsdienst psychologisch geeignet, wenn sie oder er im psychologischen Eignungstest nach Maßgabe der Anlage 2 als Zielerreichungsgrad einen Zahlenwert von mindestens 55 erreicht und damit in jeder der drei Testphasen des Eignungstests

1. mindestens durchschnittliche Leistungen in den Leistungsmerkmalen im Vergleich zur Referenzgruppe zeigt und
2. keine vom Anforderungsprofil deutlich abweichenden Verhaltensausrägungen bei den Verhaltensmerkmalen im Vergleich zur Referenzgruppe zeigt.

Bei Nichtbestehen darf der Eignungstest einmal nach einer Mindestwartezeit von einem Jahr wiederholt werden.

(5) Der Seeärztliche Dienst hat den Zielerreichungsgrad als Ergebnis des psychologischen Eignungstests der Seelotsenbewerberin oder des Seelotsenbewerbers im Seelotseignungsverzeichnis zu dem in § 49 Absatz 2 Nummer 4 des Seelotsgesetzes genannten Zweck zu speichern und der Seelotsenbewerberin oder dem Seelotsenbewerber diesen schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

## § 4

### **Durchführung der Seelotseignungsuntersuchung**

(1) Die zur Untersuchung befugte Ärztin oder der zur Untersuchung befugte Arzt hat vor jeder Seelotseignungsuntersuchung die Identität der zu untersuchenden Person festzustellen und durch Einblick in das Seelotseignungsverzeichnis die für die Person erfassten Daten auf das Vorliegen eines Sperrvermerks nach § 49 Absatz 3 Nummer 17 des Seelotsgesetzes zu prüfen. Eine Seelotseignungsuntersuchung darf nur durchgeführt und ein Seelotseignungszeugnis nur erteilt werden, wenn im Seelotseignungsverzeichnis kein Sperrvermerk eingetragen ist.

(2) Für die Durchführung der Untersuchungen gelten die Nummern 1, 3 und 4 der Anlage 2 der Maritime-Medizin-Verordnung entsprechend. Der Umfang der Seelotseignungsuntersuchung ist in der Anlage 1 festgelegt.

(3) Die zur Untersuchung befugte Ärztin oder der zur Untersuchung befugte Arzt hat jede Seelotseignungsuntersuchung sowie jede Ausstellung eines Seelotseignungszeugnisses unverzüglich nach Abschluss der Untersuchung in das Seelotseignungsverzeichnis einzutragen.

## § 5

### **Seelotseignungszeugnis**

(1) Zur Durchführung der Seelotseignungsuntersuchung und Erteilung des Seelotseignungszeugnisses bei festgestellter Seelotseignung ist befugt

1. eine zugelassene Ärztin oder ein zugelassener Arzt oder
2. eine Ärztin oder ein Arzt des Seeärztlichen Dienstes in den Fällen des § 13 Absatz 2 und 3 des Seelotsgesetzes.

(2) Eine Ärztin oder ein Arzt nach Absatz 1 darf die Seelotseignung nur nach einer selbst vorgenommenen Untersuchung bescheinigen. Stellt die Ärztin oder der Arzt die Seelotseignung fest, so ist

1. der durch die Berufsgenossenschaft nach § 10 bekannt gemachte Vordruck des Seelotseignungszeugnisses vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und mit einem Stempel nach dem Muster der Anlage 3 der Maritime-Medizin-Verordnung zu versehen und
2. das Seelotseignungszeugnis der untersuchten Person auszuhändigen oder zu übermitteln.

(3) Die Ärztin oder der Arzt nach Absatz 1 hat

1. die Feststellung der Seelotseignung und
2. eine Einschränkung der Seelotseignung, soweit dies aufgrund des Ergebnisses der Untersuchung erforderlich ist,

in das Seelotseignungszeugnis einzutragen. Die Auflagen für die Seelotstätigkeit sind in dem Seelotseignungszeugnis zu vermerken und in das Seelotseignungsverzeichnis einzutragen. Das gilt insbesondere für das Erfordernis des Tragens oder Verwendens von Seehilfen oder anderen Hilfsmitteln und für das Mitführen von Ersatzhilfsmitteln.

(4) Die Gültigkeitsdauer des Seelotseignungszeugnisses beträgt drei Jahre. Die Ärztin oder der Arzt nach Absatz 1 kann eine abweichende kürzere Geltungsdauer des Seelotseignungszeugnisses festsetzen, wenn nach dem Ergebnis der Untersuchung die Seelotseignung nur bis zu diesem Zeitpunkt voraussehbar ist.

## § 6

### **Ablehnung der Seelotseignung, Widerspruch**

(1) Ist die untersuchte Person für den Seelotsberuf nicht geeignet oder vorübergehend nicht geeignet, stellt die zur Untersuchung befugte Ärztin oder der zur Untersuchung befugte Arzt eine Bescheinigung über das Nichterteilen des Seelotseignungszeugnisses aus und übermittelt der untersuchten Person die Bescheinigung; § 5 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. In der Bescheinigung ist anzugeben, bis wann die untersuchte Person nach ärztlicher Einschätzung voraussichtlich vorübergehend nicht geeignet sein wird.

(2) Gegen die Feststellung des Seeärztlichen Dienstes nach § 13 Absatz 2 des Seelotsgesetzes über eine mangelnde Eignung oder deren Einschränkung kann Widerspruch nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsprozessrechts erhoben werden.

## § 7

### **Zugelassene Ärztinnen und Ärzte**

Nach § 16 des Seearbeitsgesetzes zugelassene Ärztinnen und Ärzte müssen, um Seelotseignungsuntersuchungen nach § 13 Absatz 1 des Seelotsgesetzes durchführen zu können, durch die Berufsgenossenschaft zur Durchführung der Seelotseignungsuntersuchung zugelassen sein. Für diese Zulassung müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 3 und 5 der Maritime-Medizin-Verordnung vor der erstmaligen Durchführung von Seelotseignungsuntersuchungen



1. mindestens 100 Seediensttauglichkeitsuntersuchungen innerhalb eines Jahres seit der Zulassung nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Seearbeitsgesetzes durchgeführt haben,
2. dem Seeärztlichen Dienst eine Bescheinigung einer Lotsenbrüderschaft über die Begleitung von mindestens drei Lotsberatungen von Seeschiffen in deutschen Seegewässern, von denen eine Lotsberatung nachts erfolgen muss, vorlegen,
3. dem Seeärztlichen Dienst ein für den Zeitraum der Lotsbegleitungen nach Nummer 2 geltendes Seediensttauglichkeitszeugnis für den Dienstzweig Übriger Schiffsdienst sowie eine Bescheinigung einer Ärztin oder eines Arztes über das Erfüllen der Anforderungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 vorlegen,
4. an einem Seminar des Seeärztlichen Dienstes zur Einführung in die Grundlagen der Seelotseignungsuntersuchungen teilgenommen haben.

## § 8

### **Dokumentationspflichten, Zugang zum Seelotseignungsverzeichnis**

(1) Für die Dokumentationspflichten der zugelassenen Ärztinnen oder zugelassenen Ärzte und der Ärztinnen oder der Ärzte des Seeärztlichen Dienstes gilt § 11 der Maritime-Medizin-Verordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle der in § 19 Absatz 6 Satz 2 und 3 des Seearbeitsgesetzes vorgesehenen Daten die in § 49 Absatz 6 Satz 2 und 3 des Seelotsgesetzes vorgesehenen Daten treten.

(2) Für die automatisierte Übermittlung von Daten aus dem Seelotseignungsverzeichnis gilt § 12 der Maritime-Medizin-Verordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle der Daten nach § 19 Absatz 3 des Seearbeitsgesetzes die Daten nach § 49 Absatz 3 des Seelotsgesetzes treten.

(3) Soweit nach datenschutzrechtlichen Vorschriften zum Zweck der Vermeidung von Mehrfach-Untersuchungen bei unterschiedlichen zugelassenen Ärztinnen und zugelassenen Ärzten ein Abgleich von Daten zwischen dem Seelotseignungsverzeichnis und dem Seediensttauglichkeitsverzeichnis zulässig ist, werden bei jedem Abruf von Daten aus dem Seelotseignungsverzeichnis von der Berufsgenossenschaft folgende Daten mit den entsprechenden Daten dieser Person im Seediensttauglichkeitsverzeichnis nach § 19 des Seearbeitsgesetzes abgeglichen:

1. Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der untersuchten Person nach § 49 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 des Seelotsgesetzes,
2. Sperrvermerke der Berufsgenossenschaft nach § 49 Absatz 3 Nummer 17 des Seelotsgesetzes.

Unrichtige Angaben im Seelotseignungsverzeichnis sind durch die Berufsgenossenschaft zu berichtigen und an die entsprechenden Daten zu dieser Person im Seediensttauglichkeitsverzeichnis anzugleichen. Ergibt der Abgleich nach Satz 1, dass Daten im Seediensttauglichkeitsverzeichnis unrichtig sind, ist eine Berichtigung des Seediensttauglichkeitsverzeichnisses durch die registerführende Stelle zu veranlassen. Liegt eine Berichtigungsmeldung nach § 12 Absatz 5 Satz 3 der Maritime-Medizin-Verordnung vor, ist das Seelotseignungsverzeichnis zu berichtigen.

§ 9

**Kostentragung**

Die Kosten der Durchführung der Seelotseignungsuntersuchung durch eine zugelassene Ärztin oder einen zugelassenen Arzt trägt die untersuchte Person. Dabei gilt für die zugelassenen Ärztinnen und die zugelassenen Ärzte die Gebührenordnung für Ärzte unmittelbar. Die Kosten ergänzend erforderlicher fachärztlicher Untersuchungen oder medizinischer oder psychologischer Gutachten trägt ebenfalls die untersuchte Person.

§ 10

**Muster**

Die Berufsgenossenschaft kann Muster für die nach dieser Verordnung vorgesehenen Zeugnisse, Bescheinigungen und Vordrucke im Verkehrsblatt bekannt machen.

§ 11

**Anwendungs- und Übergangsbestimmungen**

(1) § 3 ist ab dem ersten Tag des Monats anzuwenden, der auf den Monat folgt, in dem alle sachlichen, insbesondere räumlichen, Voraussetzungen für die Durchführung des psychologischen Eignungstests vollständig vorliegen. Bis zu dem sich aus Satz 1 ergebenden Zeitpunkt ist § 3 Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 6 der Seelotsenuntersuchungsverordnung vom 12. März 1998 (BGBl. I S. 511), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, weiter anzuwenden. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr gibt den Tag nach Satz 1 im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Für das Kalenderjahr, in dem der § 3 erstmals anzuwenden ist, gilt § 3 Absatz 3 Satz 5 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der jeweiligen Zeitpunkte des § 3 Absatz 3 Satz 5 jeweils der letzte Tag des Monats tritt, ab dem der § 3 anzuwenden ist.

(3) Bis zum Ablauf des 30. Novembers 2022 darf eine zugelassene Ärztin oder ein zugelassener Arzt kein Seelotseignungszeugnis für Seelotsenbewerberinnen oder Seelotsenbewerber erteilen, sondern hat das Ergebnis ihrer oder seiner Untersuchung nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 im Seelotseignungsverzeichnis zu speichern. Das Seelotseignungszeugnis ist abweichend von § 5 Absatz 1 ausschließlich von einer Ärztin oder einem Arzt des Seeärztlichen Dienstes auf der Grundlage der nach Satz 1 und § 3 Absatz 3 Satz 1 gespeicherten Feststellungen zu erteilen.

(4) Vor dem ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Mantelverordnung] erteilte Zeugnisse über die körperliche und geistige Eignung für den Seelotsenberuf nach § 1 der Seelotsenuntersuchungsverordnung in der in Absatz 1 bezeichneten Fassung behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Seelotsenuntersuchungsverordnung in der in Absatz 1 bezeichneten Fassung vorgesehenen Untersuchungsintervalls.

(5) Vor dem Tag der erstmaligen Anwendung des § 3 ausgestellte Bescheinigungen über psychologische Untersuchungen von Seelotsenbewerberinnen oder Seelotsenbewerbern nach § 3 Absatz 2 der Seelotsenuntersuchungsverordnung in der in Absatz 1 bezeichneten Fassung behalten ihre Gültigkeit. Für die Zulassung zur Seelotsenanwärterin oder zum Seelotsenanwärter nach § 9 des Seelotsgesetzes hat die Aufsichtsbehörde für das Seelotswesen die in der Anlage 3 aufgeführten Maßstäbe zur Vergleichbarkeit der Ergebnisse der psychologischen Untersuchungen nach § 3 Absatz 2 der

Seelotsenuntersuchungsverordnung mit den psychologischen Eignungstests nach § 3 dieser Verordnung zugrunde zu legen.

## Anlage 1

(zu § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 4 Absatz 2 Satz 2)

### Umfang der Seelotseignungsuntersuchung

Der Umfang der Seelotseignungsuntersuchung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

<b>I. Grundsätzlicher Untersuchungsumfang (wie bei Besatzungsmitgliedern des Decksdienstes)</b>			
Ärztliche Leistung	Inhalt	GOÄ-Ziffer	Steigerungsfaktor
Anamneseerhebung	Ausführliche Anamneseerhebung einschließlich Fragebogen	1	3,5
Ganzkörperuntersuchung	Körperliche Untersuchung einschließlich RR-, Herzfrequenz-, Körpergröße- und Körpergewichtsmessung, Bestimmung des Body-Mass-Index	8	2,3
Sehtest	Überprüfung der Sehschärfe durch Bestimmung des Visus nach Snellen oder einem äquivalenten Verfahren; Überprüfung des Nahsehens durch Tafeln nach Nieden oder einem äquivalenten Verfahren	1200	2,3
Urinuntersuchung	Untersuchung des Urins auf Glukose, Eiweiß und Blut	3511	1,15
Ergebnismitteilung	Behrurg der untersuchten Person über den Inhalt des Zeugnisses	In Nummer 1 enthalten	entfällt
Zeugnisausstellung	Erfassung der Untersuchungsergebnisse im Seelotseignungsverzeichnis, Erteilung des Seelotseignungszeugnisses	75	2,3
Farbsinnprüfung	Überprüfung des Farbsehvermögens durch Farbtafeln zweier anerkannter Systeme	In Nummer 8 enthalten	entfällt
<b>II. Seelotsbezogene zusätzliche Untersuchungen</b>			
EKG	Elektrokardiographische Untersuchung mit Belastung	652	2,3
Dämmerungssehen	Untersuchung des Dämmerungssehens, ohne Blendung	1234	2,3
	Untersuchung des Dämmerungssehens, mit Blendung	1235	2,3
Blutentnahme	Blutentnahme mittels Kanüle oder Katheter aus der Vene	250	1,8
Blutbild	Kleines Blutbild	3550	1,15
	Gamma-GT	3592.H1	1,15
	GPT	3595.H1	1,15
	GOT	3594.H1	1,15
	HbA1	3561	1,15
Laboruntersuchungen	Kreatinin	3585.H1	1,15
	Zusätzliche Blutlaboruntersuchungen auf Anordnung des Seeärztlichen Dienstes	Gemäß GOÄ-Ziffern Abschnitt Laboratoriumsuntersuchungen	1,15

## **Anlage 2**

(zu § 3 Absatz 2)

### **Psychologischer Eignungstest für Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber**

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Mit einem erfolgreich durchgeführten psychologischen Eignungstest nach § 3 Absatz 2 weist eine Seelotsenbewerberin oder ein Seelotsenbewerber ihre oder seine den besonderen Anforderungen für den Seelotsdienst genügende psychologische Eignung nach.
- 1.2 Die Grundlage für die vom Seeärztlichen Dienst entwickelten und anzuwendenden Testverfahren ist eine zuvor nach den Inhalten der DIN 33430 2016-07 von Juli 2016 (Anforderungen an berufsbezogene Eignungsdiagnostik) durchgeführte Berufsanforderungsanalyse und dem daraus abgeleiteten Anforderungsprofil.
- 1.3 Der Eignungstest umfasst psychologische Untersuchungsverfahren, mit denen Leistungs- und Verhaltensmerkmale einer Seelotsenbewerberin oder eines Seelotsenbewerbers überprüft werden, die sich nach der von der für das Seelotswesen zuständigen Aufsichtsbehörde in Auftrag gegebenen Berufsanforderungsanalyse als berufsrelevant für den Seelotsdienst erwiesen haben.

#### **2. Feststellung der Eignung**

- 2.1 Die zu untersuchenden Leistungsmerkmale sind Fähigkeiten oder Fertigkeiten:

1. der Raumorientierung sowie der Geschwindigkeit und Flexibilität der Prägnanzbildung,
2. des Merkens,
3. der Wahrnehmungsgeschwindigkeit,
4. der Daueraufmerksamkeit,
5. der selektiven Aufmerksamkeit und der simultanen Informationsverarbeitung,
6. des deduktiven Schlussfolgerns und der Problemwahrnehmung,
7. des mündlichen Verständnisses und Ausdrucks,
8. des Umgangs mit Zahlen.

Der Eignungstest ist in deutscher Sprache durchzuführen. Geeignete einzelne Teile des Tests sind auch in englischer Sprache durchzuführen, um als Leistungsmerkmal Fähigkeiten oder Fertigkeiten der für den Seelotsdienst erforderlichen englischen Sprache feststellen zu können.

- 2.2 Die zu untersuchenden Verhaltensmerkmale sind Einstellungen, präferierte Verhaltensweisen sowie Facetten der Persönlichkeit. Hierzu gehören:

1. Zuverlässigkeit,
2. Stressresistenz, insbesondere emotionale Kontrolle, mentale Ausdauer, Frustrationstoleranz,
3. Selbstsicherheit, insbesondere sicheres Auftreten, aktives Vertreten der eigenen Meinung,
4. Entscheidungsfindung, insbesondere Vermeiden vorschneller Entscheidungen, Verhaltensflexibilität,
5. soziale Kompetenz, insbesondere Freundlichkeit, soziales Feingefühl, soziale Konformität,
6. Leistungsmotivation,
7. Selbstständigkeit,
8. Koordination.

- 2.3 Die Bewertung der festgestellten Leistungs- und Verhaltensmerkmale erfolgt durch einen Vergleich mit den Leistungen und Verhaltensausrägungen einer repräsentativen Referenzgruppe.

Die Referenzgruppe setzt sich aus dem Kreis der Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber zusammen, die den psychologischen Eignungstest bereits absolviert haben. Die Referenzgruppe muss eine Stichprobengröße nach dem Stand der Wissenschaft ausweisen. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 kann sich die Referenzgruppe auch aus dem Kreis aktiver Seelotsinnen und Seelotsen zusammensetzen, solange noch keine nach dem Stand der Wissenschaft ausreichende Stichprobengröße von Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerbern erreicht worden ist.

### **3. Testmethoden und -ablauf**

- 3.1 Der psychologische Eignungstest ist in drei Testphasen unterteilt. In der Testphase 1 kommen computerisierte Testverfahren und arbeitsprobenähnliche Verfahren zur Überprüfung von Leistungs- und Verhaltensmerkmalen zum Einsatz. In den Testphasen 2 und 3 werden Verhaltensmerkmale in Verhaltensproben und einem Interview überprüft.
- 3.2 Alle Mitglieder der Eignungskommission nach § 3 Absatz 2 müssen persönliche und vollständige Kenntnis der Beurteilungsmaßstäbe und der Teilergebnisse der standardisierten Testphase 1 (computerisierte Testverfahren und arbeitsprobenähnliche Verfahren) erhalten. An den Testphasen 2 und 3 (Verhaltensproben und Interview) müssen sie unmittelbar teilnehmen.
- 3.3 Der Eignungstest ist je nach Anzahl der untersuchungswilligen Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber entweder an mehreren Tagen hintereinander in einem Block (Komplettuntersuchung) oder in mehreren, zeitlich voneinander getrennten Testphasen an mehreren Tagen durchzuführen.
- 3.4 Der Eignungstest ist nicht öffentlich in Räumlichkeiten des Seeärztlichen Dienstes in Hamburg durchzuführen.

### **4. Bewertung der Ergebnisse, Zielerreichungsgrad**

- 4.1 Nach der letzten Testphase haben die Mitglieder der Eignungskommission abschließend das Gesamtergebnis des Eignungstests für jede getestete Seelotsenbewerberin oder jeden getesteten Seelotsenbewerber zu bewerten und den jeweils erreichten Zielerreichungsgrad festzustellen. Die Feststellung des Zielerreichungsgrades durch die Mitglieder der Eignungskommission hat einstimmig zu erfolgen.
- 4.2 Der Zielerreichungsgrad fasst alle bei einer Seelotsenbewerberin oder einem Seelotsenbewerber getesteten Leistungs- und Verhaltensmerkmale in einem Zahlenwert von 1 bis 100 zusammen. Der Zahlenwert wird ermittelt aus dem Vergleich der im Eignungstest erfassten individuellen Leistungs- und Verhaltensmerkmale (Punkte 2.1 und 2.2) der jeweiligen Seelotsenbewerberin oder des jeweiligen Seelotsenbewerbers mit der Referenzgruppe (Punkt 2.3).

Je größer der Zahlenwert ist, desto größer ist die psychologische Eignung der jeweiligen Seelotsenbewerberin oder des jeweiligen Seelotsenbewerbers. Eine Seelotsenbewerberin oder ein Seelotsenbewerber erzielt in der Summe einen umso größeren Zielerreichungsgrad,

1. je höher die erzielten Leistungen in den Leistungsmerkmalen im Vergleich zur Referenzgruppe liegen,
2. je geringer die Verhaltensausrägungen in den Verhaltensmerkmalen von der Referenzgruppe abweichen.

- 4.3 Der Seeärztliche Dienst erstellt eine interne Dokumentation über jeden durchgeführten Eignungstest. Die Dokumentation enthält für jede getestete Seelotsenbewerberin oder jeden getesteten Seelotsenbewerber ihre oder seine Testwerte der verschiedenen Testphasen und die abschließende Bewertung des Gesamtergebnisses des Eignungstests.

- 4.4 Die Beratungen und Feststellungen der Eignungskommission sind vertraulich zu behandeln. Die Kostenerstattung für die Lotsen der Eignungskommission bestimmen sich nach anderen Vorschriften.

### Anlage 3

(zu § 11 Absatz 5)

## Vergleichbarkeit der Ergebnisse der psychologischen Eignungstests nach bisherigem und neuem Recht

Die Aufsichtsbehörde für das Seelotswesen hat bei der Zulassung der Seelotsenanwärterinnen und oder Seelotsenanwärter nach § 9 des Seelotsgesetzes die untenstehenden Maßstäbe zur Vergleichbarkeit der Ergebnisse der bisherigen psychologischen Untersuchungen nach § 3 Absatz 2 der Seelotsenuntersuchungsverordnung vom 12. März 1998 (BGBl. I S. 511), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, mit den psychologischen Eignungstests nach § 3 dieser Verordnung zugrunde zu legen.

Nach § 3 Absatz 2 der Seelotsenuntersuchungsverordnung (bisheriges Recht) fließt das Ergebnis der psychologischen Untersuchung in die Gesamtbewertung des Seeärztlichen Dienstes durch eine gesonderte Bescheinigung ein. Diese Bescheinigung enthält die Bewertung der psychologischen Untersuchung nach den Bewertungsstufen "gut geeignet", "befriedigend geeignet", "geeignet" oder "nicht geeignet".

Nach § 3 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 2 der Seelotseignungsverordnung (neues Recht) fasst der Zielerreichungsgrad des psychologischen Eignungstests alle bei einer Seelotsenbewerberin oder einem Seelotsenbewerber getesteten Leistungs- und Verhaltensmerkmale in einem Zahlenwert von 1 bis 100 zusammen.

Die Ergebnisse einer psychologischen Untersuchung nach § 3 Absatz 2 der Seelotsenuntersuchungsverordnung entsprechen den folgenden Zielerreichungsgraden nach § 3 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 2 der Seelotseignungsverordnung:

<b>Bewertungsstufen nach § 3 Absatz 2 der Seelotsenuntersuchungsverordnung (bisheriges Recht)</b>	<b>Zielerreichungsgrad nach § 3 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 2 der Seelotseignungsverordnung (neues Recht)</b>
nicht geeignet	0 - 54
geeignet	55 - 77
befriedigend geeignet	78 - 96
gut geeignet	97 - 100

## Artikel 2

### Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung

Die BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung vom 28. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4744), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom XX. Mai 2022 (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Nummer 31 wird folgende Nummer 31a eingefügt:

„31a. Seelotseignungsverordnung (SeeLotsEigV)“.



2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Gebührennummer 27 wird folgende Gebührennummer 28 eingefügt:

„28	Wiederholungsprüfung eines Seelotsanwärters für die Seelotsreviere	§ 10 SeeLG	181“.
-----	--	------------	-------

bb) In der Gebührennummer 31 wird in Spalte 2 die Angabe „Nummer 28“ durch die Angabe „Nummer 29“ ersetzt.

b) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

aa) Den Vorbemerkungen wird in der Nummer 1 Buchstabe a folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden für die Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand im Abschnitt III Bereich "A. Maritime Medizin" die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung nach Anlage 1 Teil A der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 11. Februar 2015 (BGBl. I S. 130), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 204) geändert worden ist, angewendet.“

bb) In der Gebührennummer 3001 wird die Angabe „20,70“ durch die Angabe „19,65“ ersetzt.

cc) In den Gebührennummern 3002 und 3003 wird die Angabe „70-130“ durch die Angabe „149“ ersetzt.

dd) In der Gebührennummer 3004 wird die Zahl „3 195“ durch die Zahl „3 075“ ersetzt.

ee) In der Gebührennummer 3005 wird die Zahl „3 195“ durch die Zahl „3 075“ ersetzt.

ff) In der Gebührennummer 3006 wird die Angabe „80,15“ durch die Angabe „78,10“ ersetzt.

gg) In der Gebührennummer 3007 wird die Zahl „2 503“ durch die Zahl „2 420“ ersetzt.

hh) In der Gebührennummer 3008 wird die Zahl „623“ durch die Zahl „595“ ersetzt.

ii) In der Gebührennummer 3009 wird die Zahl „978“ durch die Zahl „958“ ersetzt.

jj) Nach der Gebührennummer 3009 werden folgende Gebührennummern 3010, 3011, 3012, 3013 und 3014 eingefügt:

„3010	Erweiterung der Zulassung von Ärzten zur Durchführung von Seelotseignungsuntersuchungen	§ 8 SeeLG	520
3011	Durchführung des psychologischen Eignungstests bei	§ 3 Absatz 2 SeeLotsEigV	150

	Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerbern und Feststellung des Ergebnisses		
3012	Ausstellung des Seelotseignungszeugnisses, gegebenenfalls zuzüglich Gebühren nach Nummer 3013	§ 5 Absatz 1 Nummer 2 SeelotsEigV	16,70
3013	Vorausgegangene körperliche Untersuchung	§ 5 Absatz 1 Nummer 2 SeelotsEigV in Verbindung mit § 13 Absatz 2, 3 SeeLG	nach Zeitaufwand
3014	Ungültigkeitserklärung eines Seediensttauglichkeitszeugnisses	§ 14 Absatz 3 SeeArbG	55,85“.

### Artikel 3

#### Änderung der Maritime-Medizin-Verordnung

Dem § 12 der Maritime-Medizin-Verordnung vom 14. August 2014 (BGBl. I S. 1383), die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit nach datenschutzrechtlichen Vorschriften zum Zweck der Vermeidung von Mehrfach-Untersuchungen bei unterschiedlichen zugelassenen Ärztinnen und Ärzten ein Abgleich von Daten zwischen dem Seediensttauglichkeitsverzeichnis und dem Seelotseignungsverzeichnis zulässig ist, werden bei jedem Abruf von Daten aus dem Seediensttauglichkeitsverzeichnis von der Berufsgenossenschaft folgende Daten mit den entsprechenden Daten dieser Person im Seelotseignungsverzeichnis abgeglichen:

1. Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der untersuchten Person nach § 19 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 des Seelotsgesetzes,
2. Sperrvermerke der Berufsgenossenschaft nach § 19 Absatz 3 Nummer 17 des Seearbeitsgesetzes.

Unrichtige Angaben im Seediensttauglichkeitsverzeichnis sind durch die Berufsgenossenschaft zu berichtigen und an die entsprechenden Daten zu dieser Person im Seelotseignungsverzeichnis anzugleichen. Ergibt der Abgleich nach Satz 1, dass Daten im Seelotseignungsverzeichnis unrichtig sind, ist eine Berichtigung des Seelotseignungsverzeichnisses durch die registerführende Stelle zu veranlassen. Liegt eine Berichtigungsmeldung nach § 8 Absatz 3 Satz 3 der Seelotseignungsverordnung vor, ist das Seediensttauglichkeitsverzeichnis zu berichtigen.“

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Seelotsenuntersuchungsverordnung vom 12. März 1998 (BGBl. I S. 511), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, außer Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Der Nachwuchsmangel an qualifizierten Seeleuten macht sich auch bei Seelotsinnen und Seelotsen bemerkbar. Der Zugang für den Seelotsberuf soll daher erweitert werden. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1471) wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass zukünftig auch Kapitäninnen und Kapitäne ohne zweijährige Erfahrungszeit sowie nautische Wachoffizierinnen und Wachoffiziere mit dem Bachelorabschluss der Fachrichtung Nautik die Möglichkeit haben, sich als Seelotsin oder Seelotse zu bewerben. Seelotsenbewerberinnen oder Seelotsenbewerber werden dann zum Teil nicht mehr über eine langjährige praktische Erfahrung in der Seeschifffahrt verfügen. Um bei den neuen Bewerbergruppen gegebenenfalls bereits vor Aufnahme eines nautischen Studiums die Eignung für den Seelotsberuf durch eine psychologische Untersuchung zu ermitteln, ist eine Anpassung der Vorgaben des psychologischen Eignungstests für Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber erforderlich.

Die Vielzahl der Änderungen in der neuen Verordnung macht eine Ablösung der bisherigen Seelotsenuntersuchungsverordnung und Anpassungen der BMDV – Wasserstraßen und Schifffahrt Besonderen Gebührenverordnung sowie der Maritimen-Medizin-Verordnung erforderlich. Die Seelotseignungsuntersuchungen werden zukünftig modular aufgebaut sein. Die Grundlage für die Seelotseignung ist die Seediensttauglichkeit für den Dienstzweig "Decksdienst" nach den Anforderungen des Seearbeitsgesetzes und der Maritimen-Medizin-Verordnung. Darauf aufbauend müssen Seelotsinnen und Seelotsen, Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter und Seelotsenbewerberinnen oder Seelotsenbewerber zusätzliche seelotsspezifische Anforderungen erfüllen. Speziell bei Seelotsenbewerberinnen oder Seelotsenbewerbern ist darüber hinaus ein psychologischer Eignungstest erforderlich, der zukünftig durch den Seeärztlichen Dienst durchgeführt wird.

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit dieser neuen Verordnung soll das Verfahren zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung sowohl von Seelotsinnen und Seelotsen und Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärttern als auch von Bewerberinnen und Bewerbern zum Seelotsberuf neu geregelt werden. Darüber hinaus sollen die Anforderungen an die gesundheitliche Eignung für den Seelotsberuf an die bewährten Regelungen der Maritimen-Medizin-Verordnung angepasst werden und es sollen mehr Ärztinnen und Ärzte als bisher Seelotseignungsuntersuchungen durchführen dürfen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Übernahme der Anforderungen an die Seediensttauglichkeit auch auf die Seelotseignung hat viele Vorteile. Die Anforderungen haben sich seit dem Inkrafttreten der MariMedV 2014 bewährt. Sie entsprechen bis auf wenige Ausnahmen den Inhalten der „Leitlinien für die ärztliche Untersuchung von Seeleuten“ der Internationalen Arbeitsorganisation ILO und der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation IMO. Zudem bieten die Vorgaben zur Seediensttauglichkeit den untersuchenden Ärztinnen und Ärzten die Möglichkeit, bei Vorerkrankungen oder anderen gesundheitlichen Störungen eine differenzierte Beurteilung des Einzelfalls vorzunehmen. Beispielsweise kann die individuelle medizinische Prüfung anhand des Kriterienkataloges in der Anlage 1 MariMedV ergeben, dass eine Seelotsin oder ein Seelotse ihren oder seinen Beruf auch mit einer leichteren Vorerkrankung ausüben kann, da in küstennahen Gewässern eine schnelle professionelle medizinische Hilfe von außen möglich ist. Medizinische Gründe erfordern jedoch ein kürzeres Untersuchungsintervall als

bisher: Seelotsinnen und Seelotsen werden zukünftig alle drei Jahre auf ihre gesundheitliche Eignung zum Seelotsberuf untersucht und nicht wie bisher nur alle fünf Jahre (bis zum 45. Lebensjahr) bzw. drei Jahre (ab dem 45. Lebensjahr). Seelotsinnen und Seelotsen leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit des Schiffsverkehrs und sind bei ihrer Tätigkeit starken körperlichen Belastungen und besonderen Gefahren ausgesetzt. Es ist daher sachgerecht und erforderlich, dass Seelotsinnen und Seelotsen ihre volle gesundheitliche Leistungsfähigkeit in kürzeren zeitlichen Abständen als bisher nachweisen.

Das Verfahren bei der Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Durchführung von Seelotseignungsuntersuchungen greift auf die bereits bestehenden Zulassungen von Ärztinnen und Ärzten für Seediensttauglichkeitsuntersuchungen zurück. Dieses Zulassungsverfahren hat sich bewährt und hat für die Seelotsinnen und Seelotsen den Vorteil, dass sie zukünftig mehr Auswahl an Ärztinnen und Ärzten für ihre Seelotseignungsuntersuchung haben werden.

Die bisherige Unterscheidung bei den Eignungskriterien zwischen erfahrenen Seelotsinnen und Seelotsen auf der einen Seite sowie Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerbern und Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärttern auf der anderen Seite entfällt. Der erforderliche psychologische Eignungstest für Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber wird zukünftig durch den Seeärztlichen Dienst der Berufsgenossenschaft durchgeführt.

Gebühren- und datenschutzrechtliche Anpassungen machen zudem Änderungen der BMDV – Wasserstraßen und Schifffahrt Besonderen Gebührenverordnung sowie der Maritimen-Medizin-Verordnung erforderlich.

### **III. Alternativen**

Keine.

Aufgrund der Vorgaben des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Seelotsgesetzes müssen die Regelungen über die Eignungsprüfung angepasst werden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass gesundheitlich ungeeignete Personen zum Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen zugelassen würden. Dieses würde ein erhebliches Sicherheitsrisiko für den Seeverkehr bedeuten.

Die bloße Änderung der Verordnung über die seeärztliche Untersuchung der Seelotsen wäre nicht ausreichend, um die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes geänderten Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung nachzuvollziehen. Insbesondere die Vorgaben für einen umfassenden psychologischen Eignungstest können in dem Rahmen der bestehenden Regelungen rechtssystematisch nicht eingepasst werden. Daher ist die Ablösung der bisherigen Seelotsenuntersuchungsverordnung erforderlich.

### **IV. Regelungskompetenz**

§ 4 Nummer 2 Seelotsgesetz stellt die wesentliche Rechtsgrundlage für diese Verordnung dar. Danach können durch Verordnung Regelungen zur Untersuchung der Seelotsen insbesondere zu den näheren Anforderungen an die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen sowie zur Durchführung und den Umfang der Seelotseignung festgelegt werden. Darüber hinaus können auch Regelungen zu den Kosten der Untersuchung getroffen werden.

Die gebührenrechtliche Anpassung wird auf § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes und die Anpassung der Maritimen-Medizin-Verordnung auf § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit Satz 3 und mit Absatz 2 des Seearbeitsgesetzes gestützt.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Gemeinschaftsrecht steht den Regelungen dieser Verordnung nicht entgegen. Die Regelung des Seelotswesens liegt in nationaler Kompetenz und berührt keine grenzüberschreitenden Aspekte.

## **VI. Regelungsfolgen**

Die bereits bestehenden gesundheitlichen Anforderungen an die Seelotsinnen und Seelotsen werden modifiziert und damit auch die langjährigen Erfahrungen der Maritimen-Medizin-Verordnung in diesem Bereich übernommen. Die geänderten Anforderungen sollen das Bewerberfeld für den Beruf der Seelotsin und des Seelotsen erweitern, ohne dass es zu sicherheitsrelevanten Einbußen kommt. Die Überarbeitung dient der Sicherung von Nachwuchskräften im Seelotswesen unter Aufrechterhaltung des hohen Sicherheitsniveaus, um Havarien in den Seelotsrevieren zu vermeiden.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Entwurf enthält keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf entspricht der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Das Seelotswesen dient der Sicherung des Seeverkehrs und der Leichtigkeit des Güteraus-tausches im Seeschiffverkehrsverkehr. Durch die neuen Regelungen werden die bestehenden Sicherheitsmaßnahmen langfristig durch ausreichend geeignete Nachwuchskräfte sicher-gestellt und die Gefahren für die menschliche Gesundheit reduziert. Dadurch verringern sich auch die Risiken durch Havarien für die Umwelt.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Im Zweiten Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1471) wurde bereits erläutert, dass die Neukonzipierung der Ausbildung mit einer Intensivierung der Seeärztlichen Eignungsuntersuchung einhergehen wird. Die Kosten für die geänderte Untersuchung in Höhe von 520 000 Euro jährlich, die beim Seeärztlichen Dienst für Perso-nal und Sachmittel anfallen werden, waren der Höhe nach bereits berücksichtigt worden. Nunmehr werden die einzelnen Kostenpositionen detaillierter aufgestellt. Es entstehen dar-über hinaus einmalige Kosten in Höhe von 176 700 Euro und zusätzliche jährliche Kosten in Höhe von ca. 118 600 Euro.

Mehreinnahmen in Höhe von ca. 90 000 Euro ergeben sich aus der Einführung eines neuen Gebührentatbestandes für die psychologische Eignungsprüfung von Seelotsenanwärterin-nen und Seelotsenanwärttern. Hierbei wird, wie in der Begründung des Seelotsgesetzes dargelegt, von ca. 600 Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerbern pro Jahr ausge-gangen. Darüber hinaus werden einmalig für die erweiterte Zulassung von Ärztinnen und Ärzten Einnahmen in Höhe von 13 000 Euro entstehen (siehe auch unter 5). Die Einnahmen werden zur Aufgabenerledigung der Berufsgenossenschaft genutzt. Nur die darüber hin-ausgehenden Kosten werden finanziell aus dem Einzelplan 12 erstattet. Ein etwaiger Mehr-bedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell im Einzelplan 12 ausgeglichen.

Die jährlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

a) Jährliche Kosten

Zu den Personalkosten:

Es ist von jährlich 600 Seelotsenbewerberinnen und –bewerbern auszugehen, welche die psychologischen Eignungstests durchführen werden. Für die Durchführung der Eignungstests benötigt der Seeärztliche Dienst zwei Psychologinnen / Psychologen (eine Vollzeitplanstelle der Besoldungsgruppe A 14 und eine halbe Planstelle der Besoldungsgruppe A 13), damit auch kontinuierliche Untersuchungen trotz einzelner Abwesenheiten (z. B. im Krankheitsfall und während des Urlaubs) in bewährter Art und Weise sichergestellt sind. Die Psychologinnen / Psychologen sind für die Testvorbereitung, die Testunterweisung und vor allem für die Testaus- und -bewertung im Rahmen der in § 3 Absatz 2 geregelten Eignungskommission verantwortlich. Sie sind außerdem für die Analyse der archivierten Personen- und Testdaten sowie für die Auswertung des Test-Feedbacks verantwortlich.

Die organisatorische Abwicklung der Tests wird durch eine Verwaltungskraft (Besoldungsgruppe A 11) sichergestellt. Die Verwaltungskraft ist für die Datenerfassung der Daten der Seelotsenbewerberinnen und –bewerber, die Einladung zu den Tests, die Testvorbereitung, -unterweisung und –durchführung sowie die Datenerfassung für das Test-Feedback verantwortlich.

Da die Eignungstests auch computerisierte Testverfahren enthalten werden, ist die Unterstützung einer ¼-Stelle einer IT-Fachkraft (Entgeltgruppe E 8) erforderlich.

Für die wissenschaftliche Auswertung und Unterstützung ist eine studentische Hilfskraft (50 Stunden pro Monat) erforderlich.

Unter Zugrundelegung der BMF-Personalkostenansätze (BMF-Schreiben vom 28.05.2021, ohne Kosten für Büroräume) wird der Zeitaufwand in Personenmonaten je Prozess (= psychologischer Eignungstest) wie folgt ermittelt:

Vorgabe/Prozess	Zeitaufwand (pro Jahr)	Lohnsatz Stunde (in Euro)	pro	Berechnung
Aufgaben für Vollzeitplanstelle Psychologe/-in (A 14)	12 Personenmonate (12 x 134 Std. = 1.608 Std.)	94,71		1.608 x 94,71 <b>= 152.294 Euro</b>
Aufgaben für halbe Planstelle Psychologe/-in (A 13)	6 Personenmonate (6 x 134 Std. = 804 Std.)	88,73		804 x 88,73 <b>= 71.339 Euro</b>
Aufgaben Vollzeitplanstelle Verwaltungskraft (A 11)	12 Personenmonate (12 x 134 Std. = 1.608 Std.)	78,22		1.608 x 78,22 <b>= 125.778 Euro</b>
Aufgaben ¼-Stelle IT-Fachkraft (E 8)	3 Personenmonate (3 x 134 Std. = 402 Std.)	61,52		402 x 61,52 <b>= 24.731 Euro</b>
Aufgaben Studentische Hilfskraft (50 Std./Monat)	600 Std. (50 Std. x 12 Monate)	12,00		600 x 12 <b>= 7.200 Euro</b>
<b>Gesamtsumme Personalaufwand pro Jahr</b>				<b>381.342 Euro</b>

Für die Berechnung des Lohnsatzes pro Stunde in Euro wurden die BMF-Personalkostenansätze für ein Jahr mit der kalkulierten Stundenanzahl für die jeweilige Stelle dividiert.

Die jährlichen Personalkosten betragen damit insgesamt 381.000 Euro.

Zu den Sachkosten:

Für die Kosten der Miete für die Räumlichkeiten des Seeärztlichen Dienstes, in denen die psychologischen Eignungstests durchgeführt werden, fallen jährliche Mietkosten von 173 315 Euro an. Für das Bewerber-Managementsystem (Software) sind 6.000 Euro jährlich anzusetzen. Die jährlichen Sachkosten betragen damit rund 180 000 Euro.

Zusätzlich fallen noch Lizenzgebühren für die Durchführung der einzelnen Tests im Rahmen des psychologischen Eignungstests an. Die Durchführung der ersten 200 Tests pro Jahr sind bereits in den Kosten für die Entwicklung enthalten. Jeder weitere Test kostet 9 Euro. Ausgehend von 600 Eignungsuntersuchungen entstehen zusätzliche jährliche Lizenzgebühren von 3 600 Euro.

Für die Teilnahme der Seelotsin oder des Seelotsen an der Eignungskommission entstehen Verdienstaufschläge und Reisekosten in Höhe von ca. 74 000 Euro jährlich, die vom Bund erstattet werden. Die Summe setzt sich aus 59 000 Euro Verdienstaufschlag und Reisekosten in Höhe von 15 000 Euro zusammen. Dieser Berechnung liegt die Schätzung zugrunde, dass im Jahr in 40 Wochen die Eignungskommissionen für 2 Tage unter Teilnahme von einer Seelotsin oder einem Seelotsen tagt.

Damit liegen die jährlichen Haushaltsausgaben für die Verwaltung bei insgesamt 638 600 Euro, wovon 520 000 Euro bereits im Zweiten Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes aufgeführt worden sind.

#### b) Einmalige Kosten

Für den Erwerb der Software SPSS fallen einmalige Kosten von 15 200 Euro an.

Für die Einrichtung der Räumlichkeiten, in denen die psychologischen Eignungstests durchgeführt werden, mit Büromöbeln sowie den erforderlichen PCs zur Durchführung der computerisierten Testverfahren entstehen einmalige Kosten in Höhe von 60 000 Euro. Für die Anmietung der Räumlichkeiten fällt eine einmalige Makler-Courtage von 32 750 Euro an.

Für die Teilnahme von Seelotsinnen und Seelotsen an der Eignungsuntersuchung zur Bildung einer Referenzgruppe entstehen einmalige Kosten in Höhe von ca. 68 700 Euro, die vom Bund erstattet werden. Die Summe setzt sich aus 55 200 Euro Verdienstaufschlag und Reisekosten in Höhe von 13 500 Euro zusammen. Dieser Berechnung liegt die Teilnahme von 75 Seelotsinnen und Seelotsen zugrunde.

Insgesamt entstehen für den Bund für die praktische Durchführung der psychologischen Eignungstests von Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerbern jährliche Kosten von insgesamt 638 600 Euro und einmalige Kosten von 176 700 Euro. Die Einnahmen der Berufsgenossenschaft in Höhe von 90 000 Euro jährlich und einmal 13 000 Euro (siehe unter 5) werden zur Aufgabenerledigung der Berufsgenossenschaft genutzt. Nur die darüber hinausgehenden Kosten werden finanziell aus dem Einzelplan 12 erstattet.

## **4. Erfüllungsaufwand**

### **4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die gesundheitliche Untersuchung der Seelotsinnen und Seelotsen, Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter sowie Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber wird



inhaltlich umfangreicher (z. B. beim Blutlabortest, Belastungs-EKG). Außerdem wird das Untersuchungsintervall verkürzt.

Bisherige Kosten:

Untersuchungskosten pro Fall: ca. 140 Euro bei 810 Seelotsinnen und Seelotsen

davon:

- 270 Seelotsinnen und Seelotsen bis 45 Jahre alt (Untersuchung alle 5 Jahre) verursachen jährliche Kosten in Höhe von 7 560 Euro;
- 540 Seelotsinnen und Seelotsen über 45 Jahre alt (Untersuchung alle 3 Jahre) verursachen jährliche Kosten in Höhe von 25 200 Euro.

Insgesamt betragen die Kosten derzeit 32 760 Euro jährlich.

Zukünftige Kosten:

- Untersuchungskosten pro Fall: ca. 190 Euro bei 810 Seelotsinnen und Seelotsen, Untersuchung unabhängig vom Alter alle 3 Jahre

Insgesamt betragen die Kosten zukünftig 51 300 Euro jährlich.

Es entstehen somit zusätzliche jährliche Sachkosten in Höhe von 18 540 Euro. Das ist eine durchschnittliche Mehrbelastung in Höhe von 23 Euro jährlich pro Seelotsin oder Seelotsen.

#### **4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Nach § 7 können Ärztinnen und Ärzte, die bereits eine Zulassung zur Durchführung von Seediensttauglichkeitsuntersuchungen haben, bei der Berufsgenossenschaft die Erweiterung auch für Seelotseignungsuntersuchungen beantragen. Aufgrund der Ergebnisse einer Umfrage des Seeärztlichen Dienstes unter den bereits für Seediensttauglichkeitsuntersuchungen zugelassenen Ärztinnen und Ärzten ist zu erwarten, dass etwa 25 Ärztinnen und Ärzte die Erweiterung der Zulassung beantragen werden.

Für die Erweiterung ihrer Zulassung für Seelotseignungsuntersuchungen müssen die Ärztinnen oder Ärzte einmalig eine Bescheinigung einer Lotsenbrüderschaft über die Begleitung von mindestens drei Lotsberatungen von Seeschiffen in deutschen Seegewässern, von denen eine Lotsberatung nachts erfolgen muss, vorlegen.

Für diese Begleitung ist mit einem Zeitaufwand von insgesamt 20 Stunden zu rechnen. Nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung ist unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von 53,30 Euro (Anhang VI: Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt Q „Gesundheits- und Sozialwesen“) ein Erfüllungsaufwand für jede Ärztin oder für jeden Arzt in Höhe von 1066 Euro anzusetzen. Bei 25 Ärztinnen und Ärzten ergibt dies einen einmaligen Erfüllungsaufwand von 26 650 Euro.

Zusätzlich muss eine Ärztin oder ein Arzt der Berufsgenossenschaft für den Zeitraum der Begleitung der Lotsberatungen einmalig ein Seediensttauglichkeitszeugnis vorlegen, was Kosten von 140 Euro pro Fall umfasst (80 Euro für ein Seediensttauglichkeitszeugnis für den Dienstzweig "Übriger Schiffsdienst" zuzüglich 59,66 Euro Kosten für ein Belastungs-EKG nach GOÄ-Ziffer 652 incl. 2,3-fachem Steigerungsfaktor). Bei 25 Ärztinnen und Ärzten ergibt dies einen einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 500 Euro. Insgesamt entsteht damit ein einmaliger Erfüllungsaufwand für jede Ärztin oder für jeden Arzt in Höhe von 1206 Euro und für alle 25 Ärztinnen oder Ärzte in Höhe von 30 150 Euro.

### 4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung für die psychologische Eignungsuntersuchung in Höhe von 520 000 Euro wurde grundsätzlich bereits im Zweiten Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes dargestellt. Die Berechnung des jährlichen Erfüllungsaufwandes kann nunmehr detaillierter vorgenommen werden und stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

#### a) Jährlicher Erfüllungsaufwand

Zu den Personalkosten:

Es ist von jährlich 600 Seelotsenbewerberinnen und –bewerbern auszugehen, welche die psychologischen Eignungstests durchführen werden.

Für die Durchführung der Eignungstests benötigt der Seeärztliche Dienst der Berufsgenossenschaft zwei Psychologinnen / Psychologen (eine Vollzeitplanstelle der Besoldungsgruppe A 14 und eine halbe Planstelle der Besoldungsgruppe A 13), damit auch kontinuierliche Untersuchungen trotz einzelner Abwesenheiten (z. B. im Krankheitsfall und während des Urlaubs) in bewährter Art und Weise sichergestellt sind. Die Psychologinnen / Psychologen sind für die Testvorbereitung, die Testunterweisung und vor allem für die Testaus- und -bewertung im Rahmen der in § 3 Absatz 2 geregelten Eignungskommission verantwortlich. Sie sind außerdem für die Analyse der archivierten Personen- und Testdaten sowie für die Auswertung des Test-Feedbacks verantwortlich.

Die organisatorische Abwicklung der Tests wird durch eine Verwaltungskraft (Besoldungsgruppe A 11) sichergestellt. Die Verwaltungskraft ist für die Datenerfassung der Daten der Seelotsenbewerberinnen und –bewerber, die Einladung zu den Tests, die Testvorbereitung, -unterweisung und –durchführung sowie die Datenerfassung für das Test-Feedback verantwortlich.

Da die Eignungstests auch computerisierte Testverfahren enthalten werden, ist die Unterstützung einer ¼-Stelle einer IT-Fachkraft (Entgeltgruppe E 8) erforderlich.

Für die wissenschaftliche Auswertung und Unterstützung ist eine studentische Hilfskraft (50 Stunden pro Monat) erforderlich.

Unter Zugrundelegung der Lohnkostensätze „Verwaltung“ gemäß Anhang VII des NKR-Leitfadens zum Erfüllungsaufwand, Seite 56 sowie der Zeitrictwerte gemäß NKR-Leitfaden zum Erfüllungsaufwand 2018, Seite 44 wird der Zeitaufwand in Personenmonaten je Prozess (= psychologischer Eignungstest) wie folgt ermittelt:

Vorgabe/Prozess	Zeitaufwand (pro Jahr)	Lohnsatz Stunde (in Euro)	pro	Berechnung
Aufgaben für Vollzeitplanstelle Psychologe/-in (A 14)	12 Personenmonate (12 x 134 Std. = 1.608 Std.)	65,40		1.608 x 65,40 = <b>105 163,20 Euro</b>
Aufgaben für halbe Planstelle Psychologe/-in (A 13)	6 Personenmonate (6 x 134 Std. = 804 Std.)	65,40		804 x 65,40 = <b>52 581,60 Euro</b>
Aufgaben Vollzeitplanstelle Verwaltungskraft (A 11)	12 Personenmonate (12 x 134 Std. = 1.608 Std.)	43,40		1.608 x 43,40 = <b>69 787,20 Euro</b>

Aufgaben ¼-Stelle IT-Fachkraft (E 8)	3 Personenmonate (3 x 134 Std. = 402 Std.)	31,70	402 x 31,70 <b>= 12 743,40 Euro</b>
Aufgaben Studentische Hilfskraft (50 Std./Monat)	600 Std. (50 Std. x 12 Monate)	12,00	600 x 12 <b>= 7.200 Euro</b>
<b>Gesamtsumme Personalaufwand pro Jahr</b>			<b>247 475,40 Euro</b>

Für die Berechnung des Lohnsatzes pro Stunde in Euro wurden die Lohnkostensätze „Verwaltung“ des NKR-Leitfadens zum Erfüllungsaufwand für ein Jahr mit der kalkulierten Stundenanzahl für die jeweilige Stelle dividiert.

Die jährlichen Personalkosten betragen damit insgesamt 247 475,40 Euro.

Zu den Sachkosten:

Für die Kosten der Miete für die Räumlichkeiten des Seeärztlichen Dienstes, in denen die psychologischen Eignungstests durchgeführt werden, fallen jährliche Mietkosten von 173 314 Euro an. Für das Bewerber-Managementsystem (Software) sind 6.000 Euro jährlich anzusetzen. Die jährlichen Sachkosten betragen damit rund 180 000 Euro.

Zusätzlich fallen noch Lizenzgebühren für die Durchführung der einzelnen Tests im Rahmen des psychologischen Eignungstests an. Die Durchführung der ersten 200 Tests pro Jahr sind bereits in den Kosten für die Entwicklung enthalten. Jeder weitere Test kostet 9 Euro. Ausgehend von 600 Eignungsuntersuchungen entstehen zusätzliche jährliche Lizenzgebühren von 3 600 Euro.

Für die Teilnahme der Seelotsin oder des Seelotsen an der Eignungskommission entstehen Reisekosten in Höhe von ca. 15 000 Euro jährlich, die vom Bund erstattet werden. Dieser Berechnung liegt die Schätzung zugrunde, dass im Jahr in 40 Wochen die Eignungskommissionen für 2 Tage unter Teilnahme von einer Seelotsin oder einem Seelotsen tagt.

Damit liegt der jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung bei insgesamt 445 000 Euro.

#### b) Einmaliger Erfüllungsaufwand

Für den Erwerb der Software SPSS fallen einmalige Kosten von 15 200 Euro an.

Für die Einrichtung der Räumlichkeiten, in denen die psychologischen Eignungstests durchgeführt werden, mit Büromöbeln sowie den erforderlichen PCs zur Durchführung der computerisierten Testverfahren entstehen einmalige Kosten in Höhe von 60 000 Euro. Für die Anmietung der Räumlichkeiten fällt eine einmalige Makler-Courtage von 32 750 Euro an.

Für die Teilnahme von Seelotsinnen und Seelotsen an der Eignungsuntersuchung zur Bildung einer Referenzgruppe entstehen einmalige Reisekosten in Höhe von ca. 13 500 Euro, die vom Bund erstattet werden. Dieser Berechnung liegt die Teilnahme von 75 Seelotsinnen und Seelotsen zugrunde.

Insgesamt entstehen für den Bund für die praktische Durchführung der psychologischen Eignungstests von Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerbern ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 445 000 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 121 500 Euro.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **5. Weitere Kosten**

Für die Erweiterung der Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Durchführung von Seelotseignungsuntersuchungen ist aufgrund einer Abfrage des Seeärztlichen Dienstes bei allen bisher für die Seediensttauglichkeitsuntersuchung zugelassenen Ärztinnen und Ärzten zu erwarten, dass etwa 25 Ärztinnen und Ärzte die Erweiterung der Zulassung beantragen werden. Für die Erweiterung der Zulassung erhebt die Berufsgenossenschaft nach der neuen Gebührensatznummer 3010 der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung (vgl. § 12 dieser Verordnung) einmalig eine Gebühr in Höhe von 520 Euro pro Ärztin oder Arzt. Bei 25 Ärztinnen und Ärzten und einer Gebühr von 520 Euro pro Ärztin oder Arzt ergibt dies einen zusätzlichen Aufwand in Form von Gebühren in Höhe von 13 000 Euro.

Durch die Neueinführung einer Gebühr für den psychologischen Eignungstest für Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber entstehen Mehrkosten für Bürgerinnen und Bürger in Höhe von ca. 90 000 Euro. Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber müssen sich einem psychologischen Eignungstest unterziehen. Die tatsächlichen Kosten zur Durchführung der psychologischen Eignungsuntersuchung betragen derzeit ca. 620 Euro pro Fall und werden sich durch die Anpassung der Testverfahren auf ca. 1110 Euro erhöhen. Die vollständige Übernahme dieser Kosten durch die Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber, zu denen zusätzlich noch die eigenen Reisekosten anfallen, würde insbesondere auf die neu zu erschließende Bewerbergruppe der Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die noch keine eigenen Einkünfte haben und die zukünftig den Hauptanteil der Bewerberinnen und Bewerber darstellen werden, abschreckend wirken. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich wie alle Seelotsinnen und Seelotsen die Kosten für die Seelotseignungsuntersuchung (Überprüfung der körperlichen und geistigen Eignung) in Höhe von 190 Euro tragen. Würde man den Bewerberinnen und Bewerbern die gesamten Kosten in voller Höhe aufbürden, würde das mit der Neuausrichtung der Seelotseisenbildung verfolgte Ziel, jüngere Bewerberinnen und Bewerber für den Seelotsenberuf zu gewinnen, verfehlt werden. Andererseits sollen die Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber eine vertretbare Gebühr für den psychologischen Eignungstest tragen, um zu vermeiden, dass Bewerberinnen oder Bewerber ohne ernsthaftes Berufsinteresse (zum "Ausprobieren") sich dem Test unterziehen. Es wird somit eine Gebühr für den Eignungstest in Höhe von 150 Euro festgelegt. Unter Zugrundelegung einer Zahl von jährlich 600 Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerbern und einer Gebühr von 150 Euro pro Test ergibt sich eine Gesamtsumme von 90 000 Euro.

Im Vergleich zu den jetzigen Kosten für die psychologischen Eignungstests in Höhe von 620 Euro, die derzeit von den Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerbern allein getragen werden müssen, werden die Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber zukünftig um 470 Euro entlastet, da sie zukünftig eine Gebühr in Höhe von 150 Euro bezahlen müssen.

Die Einnahmen der Berufsgenossenschaft werden zur Aufgabenerledigung der Berufsgenossenschaft genutzt. Nur die darüber hinausgehenden Kosten werden finanziell aus dem Einzelplan 12 erstattet.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Durch die Änderung des Seelotsgesetzes wird der Beruf der Seelotsin und des Seelotsen gleichstellungspolitisch attraktiver ausgestaltet. Der neue Ausbildungsweg ermöglicht eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Perspektivisch ist zu erwarten, dass sich der Frauenanteil in diesem Beruf erhöhen wird.

## VII. Befristung; Evaluierung

Die Möglichkeit der Befristung wurde geprüft, ist im Ergebnis aber zu verneinen. Die geänderten Anforderungen an die gesundheitliche Eignung von Seelotsinnen und Seelotsen sind auf die auf Dauer angelegte geänderte Seelotsenausbildung zurückzuführen. Eine Evaluierung des Seelotsgesetzes ist für 2028 vorgesehen (sieben Jahre nach Inkrafttreten der Änderung des Seelotsgesetzes). Dabei ist auch zu prüfen, ob die durch die Eignungsbeurteilung ausgewählten und ausgebildeten Seelotsinnen und Seelotsen die notwendigen Berufsanforderungen erfüllen.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Verordnung über die Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Seelotsinnen und Seelotsen)

##### Zu § 1 (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung (Absatz 1) und definiert Begriffsbestimmungen (Absatz 2).

##### Zu § 2 (Anforderungen an die Eignung der Seelotsinnen und Seelotsen)

Die Vorschrift enthält die Vorgaben für die gesundheitliche Eignung der Seelotsinnen und Seelotsen, der Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter, der Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber sowie der Seelotsinnen und Seelotsen außerhalb der Seelotsreviere. Die Anforderungen an diese Gruppen sind - mit Ausnahme der Seelotsinnen und Seelotsen außerhalb der Seelotsreviere - grundsätzlich dieselben; Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber müssen darüber hinaus den psychologischen Eignungstest des Seeärztlichen Dienstes absolvieren. Die bisherigen Unterschiede in der Seelotsenuntersuchungsverordnung hinsichtlich der abschließenden Eignungsbewertung zwischen Erstbewerberinnen und Erstbewerbern, Anwärtnerinnen und Anwärtern und erfahrenen Seelotsinnen und Seelotsen werden nicht übernommen und an die Systematik der Maritimen-Medizin-Verordnung (MariMedV) angepasst. Anlage 1 MariMedV wird zukünftig auch für die Seelotsinnen und Seelotsen, Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter, Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber sowie Seelotsinnen und Seelotsen außerhalb der Seelotsreviere entsprechend angewendet.

In **Absatz 1** sind die Anforderungen an die gesundheitliche Eignung von bestellten Seelotsinnen und Seelotsen, zugelassenen Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärtern sowie solchen Seelotsinnen und Seelotsen geregelt, denen die Tätigkeit auf Seeschiffahrtsstraßen außerhalb von Seelotsrevieren erlaubt ist.

Die Grundlage für die Seelotseignung ist zunächst das Erfüllen der Anforderungen an die Seediensttauglichkeit als Besatzungsmitglied im Dienstzweig "Decksdienst" nach der Anlage 1 der MariMedV. Den größten Umfang dieser Anlage 1 machen die tabellarisch aufgeführten Tauglichkeitskriterien bei Gesundheitsstörungen aus. Anhand dieser Tabelle wird der Beurteilungsspielraum der Ärztin oder des Arztes konkretisiert, der die Seelotseignungsuntersuchung durchführt. Die Ärztin oder der Arzt erhält fachliche Informationen, welche gesundheitliche Störung mit der Ausübung des Seelotsenberufs vereinbar ist und welche nicht. Da Seelotsinnen und Seelotsen in küstennahen Gewässern tätig sind, muss nicht jede Vorerkrankung zwangsläufig zu einer Ungeeignetheit für den Seelotsberuf führen. Diese Differenzierungsmöglichkeiten waren in der Anlage der bis 2014 geltenden Seediensttauglichkeitsverordnung, auf welche die Seelotsenuntersuchungsverordnung bisher verwies, nicht vorgesehen. Die bisherigen Erfahrungen mit der 2014 in Kraft getretenen Maritimen-Medizin-Verordnung und die Auswertung der seitdem durchgeführten Seediensttauglichkeitsuntersuchungen zeigen, dass die differenzierten Beurteilungskriterien den

hohen qualitativen Standard der deutschen Seediensttauglichkeitsuntersuchungen weiter erhöht haben.

Über die Vorgaben der Seediensttauglichkeit hinaus müssen Seelotsinnen und Seelotsen, Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter sowie Seelotsinnen und Seelotsen auf Seeschiffahrtstraßen außerhalb der Seelotsreviere zusätzliche seelotsspezifische Anforderungen erfüllen. Wie bisher auch müssen diese Personen ein gutes Dämmerungskontrast-Sehvermögen haben; die näheren Anforderungen dazu sind in Nummer 2 geregelt.

Seelotsinnen und Seelotsen, Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter sowie Seelotsinnen und Seelotsen auf Seeschiffahrtsstraßen außerhalb der Seelotsreviere dürfen in ihrer wesentlichen sprachlichen Kommunikation nicht beeinträchtigt sein (Nummer 3). Sie dürfen keine Sprech- und Sprachstörungen nach den ICD-10-Diagnose-Codes R 47, F 80, F.98.5 und F.98.6 haben. Sie dürfen also keine Dysphasie und Aphasie (sprachliche Verständigungsstörungen nach Schlaganfall oder Operationen) haben und nicht stottern oder stammeln. Die Aussprache muss so klar und verständlich sein, dass die Anweisungen der Seelotsin oder des Seelotsen im Rahmen ihrer oder seiner Beratungstätigkeit eindeutig von der Schiffsführung und den Steuerleuten an Bord (einschließlich der Kanalsteuerer im Nord-Ostsee-Kanal) sowie anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern (z. B. andere Schiffe, Revierzentralen, Besatzungen angeforderter Schleppfahrzeuge) verstanden werden können. Das bedeutet, dass sich die Anforderung der Nummer 3 („in seiner wesentlichen sprachlichen Kommunikation nicht beeinträchtigt sein“) auf gesundheitliche Artikulationsstörungen bezieht. Kommunikationsprobleme aufgrund von einer unzureichenden Beherrschung der Sprache sind hiervon nicht umfasst.

Seelotsinnen und Seelotsen, Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter sowie Seelotsinnen und Seelotsen auf Seeschiffahrtsstraßen außerhalb der Seelotsreviere müssen darüber hinaus ein Belastungs-EKG (Ergometrie) durchführen, da sie besonderen körperlichen Belastungen ausgesetzt sind (z. B. Steigen der Lotsenleiter, Winschen vom Hubschrauber) und zudem im Schicht- und Nachtdienst arbeiten müssen. Für die Beurteilung der Herzfunktion ist das bisher geforderte Ruhe-EKG nicht ausreichend aussagekräftig. Die nunmehr geregelten EKG-Grenzwerte entsprechen dem Stand der arbeitsmedizinischen Wissenschaft, der namentlich im "Leitfaden für die Ergometrie bei arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach DGUV Grundsätzen" niedergelegt ist. Der Leitfaden ist als Anhang 2 des Buches "DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen", das voraussichtlich im Frühsommer 2022 unter dem Titel "DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen" erscheinen wird, abgedruckt (Nummer 4).

Die schon bisher vorgesehene Blutlaboruntersuchung wird um neue Werte ergänzt und entspricht damit einem Routinelabortest. Mit den ergänzenden Werten können mögliche Leber- und Nierenschäden oder eine vorliegende Diabetes-Erkrankung erkannt werden.

Seelotsinnen und Seelotsen, Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter sowie Seelotsinnen und Seelotsen auf Seeschiffahrtsstraßen außerhalb der Seelotsreviere dürfen im Einzelfall auch mit bestimmten gesundheitlichen Störungen ihren Beruf ausüben. Sie müssen dann aber mindestens die Anforderungen erfüllen, die in der Spalte 4 der Nummer 6.2 der Anlage 1 Mari-MedV ("Einschränkung der Seediensttauglichkeit") unter der jeweiligen Gesundheitsstörung aufgeführt sind. Diese Spalte 4 ist mit der Einschränkung "Kann einige, aber nicht alle Aufgaben oder Arbeiten in einigen, aber nicht in allen Gewässern wahrnehmen (R); Kürzeres Untersuchungsintervall erforderlich (L)" versehen. Die in Spalte 4 genannten Einschränkungen der Seelotseignung hinsichtlich bestimmter Tätigkeiten (keine Arbeit als Schiffsführer, keine Allein-Wachdienste) oder bestimmter Fahrtgebiete (nur küstennahe Fahrt) sind für Seelotsen nicht relevant, da sie solche Tätigkeiten nicht ausführen und auch nur küstennah tätig sind. Deshalb werden solche Einschränkungen auch nicht in das Seelotseignungszeugnis eingetragen. Soweit eine Seelotsin oder ein Seelotse wegen ihres oder seines Gesundheitszustandes häufiger als alle drei Jahre untersucht werden

muss (in der Spalte 4 ein "L" für "Limited"), stellt die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt das Seelotseignungszeugnis mit einer kürzeren Gültigkeit aus.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 konkretisiert die Anforderungen an das Dämmerungskontrast-Sehvermögen. Im Vergleich zur bisherigen Seelotsenuntersuchungsverordnung werden die zuvor strengeren Anforderungen für Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter an die gleich gebliebenen Vorgaben für die Seelotsinnen und Seelotsen angepasst. Die Untersuchung auf Dämmerungssehen (Nyktometrie: Feststellen der mesopischen Sehschärfe) können neben Augenärztinnen und Augenärzten zukünftig auch solche zugelassenen Ärztinnen und Ärzte durchführen, die über die erforderlichen Geräte und fachliche Qualifikation verfügen.

#### **Zu Absatz 3**

Nach Absatz 3 dürfen Seelotsinnen und Seelotsen, die gewerbsmäßig über See außerhalb der Seelotsreviere tätig sind (Überseelotsinnen und Überseelotsen), abweichend von den Vorgaben für die anderen Seelotsinnen und Seelotsen keine Einschränkung ihrer gesundheitlichen Eignung nur für küstennahe Gewässer haben.

#### **Zu § 3 (Anforderungen an die Eignung der Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Anforderungen an die gesundheitliche Eignung von Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerbern. Sie müssen dieselben Anforderungen wie Seelotsinnen und Seelotsen sowie Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter erfüllen, ein gültiges Seelotseignungszeugnis haben und zusätzlich einen psychologischen Eignungstest absolvieren. Der Test dient dazu, eine den besonderen Anforderungen an den Beruf als Seelotsin oder Seelotsen genügende psychologische Eignung nachzuweisen. Vor dem Test muss eine Seelotsenbewerberin oder ein Seelotsenbewerber eine Seelotseignungsuntersuchung absolviert haben, bei dem die gesundheitliche Eignung festgestellt und ein Seelotseignungszeugnis erteilt wurde. Dies soll sicherstellen, dass nur solche Bewerberinnen und Bewerber den mehrtägigen psychologischen Eignungstest absolvieren, bei denen zuvor die gesundheitliche Eignung durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt wurde. Der psychologische Eignungstest muss für die Zulassung als Seelotsenanwärterin oder als Seelotsenanwärter nur einmal absolviert werden; dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die den Test vor Beginn ihres Bachelor-Studiums der Fachrichtung Nautik absolvieren.

Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 42 des Seelotsgesetzes eine Erlaubnis zur Tätigkeit außerhalb eines Seelotsreviers beantragen, müssen sich keinem psychologischen Eignungstest unterziehen.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 beschreibt das Verfahren des psychologischen Eignungstests, der durch den Seeärztlichen Dienst der Berufsgenossenschaft durchgeführt wird. Der psychologische Eignungstest ist ein standardisiertes Verfahren. Die eingesetzten Methoden sind anforderungsbezogen und nach dem Stand der Wissenschaft psychometrisch überprüft. Aufgrund der besonders großen Veränderungen der Persönlichkeit und Psyche einer Person im jungen Alter wird für die Teilnahme an dem psychologischen Eignungstest ein Mindestalter von 17 Jahren festgelegt.

##### **Zu Absatz 3**

Die abschließende Beurteilung der Ergebnisse der psychologischen Eignungstests führt eine Eignungskommission durch, die aus einer Psychologin oder einem Psychologen des

Seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft sowie aus einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Kreis der aktiven Seelotsinnen und Seelotsen besteht. Zu diesem Zweck beruft die Bundeslotsenkammer so viele aktive Seelotsinnen und Seelotsen zu Mitgliedern der Eignungskommission, dass alle vom Seeärztlichen Dienst für ein Kalenderjahr vorgesehenen Sitzungen ordnungsgemäß besetzt werden können. Die Berufung dieser Mitglieder erfolgt auf drei Jahre, wobei eine Wiederberufung zulässig ist. Die Bundeslotsenkammer benennt dem Seeärztlichen Dienst für jeden Sitzungstermin der Eignungskommission ein Mitglied. Dabei ist die Reihenfolge der zu benennenden Personen für jedes Kalenderjahr einer Berufungsperiode im Voraus festzulegen; dies gilt auch für die jeweilige Vertreterin oder den jeweiligen Vertreter. Der Seeärztliche Dienst hat der Bundeslotsenkammer zum 30. September des Kalenderjahrs die Zahl der Sitzungen der Eignungskommission und bis zum 30. November des Kalenderjahrs die Termine der Sitzungen der Eignungskommission im Voraus mitzuteilen. Mit diesem Verfahren werden mögliche Manipulationen oder missbräuchliche Einflussnahmen bei der Feststellung der Ergebnisse der psychologischen Eignungstests ausgeschlossen. Mit der Einbindung der Berufsträgerinnen und Berufsträger in die Bestenauslese wird zudem praktischer Sachverstand mit eingebunden sowie die Transparenz und Akzeptanz der Bewerberauswahl erhöht. Die Einbindung einer Eignungskommission in die Bewerberauswahl ist angelehnt an das bewährte Auswahlverfahren für das erlaubnispflichtige Personal der Flugsicherung.

#### **Zu Absatz 4**

Die näheren Bestimmungen zu dem Verfahren des psychologischen Eignungstests einschließlich der Besetzung der Eignungskommission sind in der Anlage 2 geregelt. Eine Seelotsenbewerberin und ein Seelotsenbewerber ist psychologisch geeignet, wenn im psychologischen Eignungstest der in Absatz 4 genannte Mindest-Zielerreichungsgrad von 55 erreicht wird. Bei Nichtbestehen des psychologischen Eignungstests darf der Test einmal nach einer Mindestwartezeit von einem Jahr wiederholt werden.

#### **Zu Absatz 5**

Der Seeärztliche Dienst der Berufsgenossenschaft trägt das Ergebnis des psychologischen Eignungstests in Form eines Zielerreichungsgrades in das Seelotseignungsverzeichnis nach § 49 Seelotsgesetz ein. Die für das Seelotswesen zuständige Aufsichtsbehörde hat Zugriff auf diesen Teil des Verzeichnisses und kann diese Daten zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen und der Bewertung für die Zulassung als Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter verwenden. Eine Seelotsenbewerberin oder ein Seelotsenbewerber kann sich nach § 49 Absatz 10 Seelotsgesetz eine Abschrift der sie oder ihn betreffenden Daten aus dem Seelotseignungsverzeichnis aushändigen lassen.

#### **Zu § 4 (Durchführung der Seelotseignungsuntersuchung)**

Die Vorgaben zur Durchführung der Seelotseignungsuntersuchung entsprechen weitgehend den Regelungen zu den Seediensttauglichkeitsuntersuchungen nach dem Seearbeitsgesetz und der Maritimen-Medizin-Verordnung.

In der Vergangenheit durften nur der Seeärztliche Dienst oder die eigenen Seeärztlichen Dienststellen der See-Berufsgenossenschaft Seelotsinnen und Seelotsen, Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenwärter und Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber untersuchen. Durch die Fusionen der See-Sozialversicherung gibt es keine eigenen seeärztlichen Dienststellen mehr an der Küste. Der Seeärztliche Dienst der Berufsgenossenschaft verfügt heutzutage nur noch über zwei Ärzte. Zukünftig werden die Seelotseignungsuntersuchungen der Seelotsinnen und Seelotsen, Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter sowie Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber aus dem Kreis derjenigen Ärztinnen und Ärzte durchgeführt werden, die bereits von der Berufsgenossenschaft für die Seediensttauglichkeitsuntersuchungen von Seeleuten zugelassen worden sind. Soweit eine zugelassene Ärztin oder zugelassener Arzt die Voraussetzungen des § 7 erfüllt,



darf sie oder er auch Seelotseignungsuntersuchungen durchführen. Seelotsinnen und Seelotsen, Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter sowie Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber werden damit zukünftig für ihre Seelotseignungsuntersuchung eine deutlich größere Auswahl an Ärztinnen und Ärzten im Vergleich zur bisherigen Situation haben.

#### **Zu Absatz 1**

Die in Absatz 1 geregelte Pflicht der untersuchenden Ärztin oder des untersuchenden Arztes, vor Beginn einer jeden Seelotseignungsuntersuchung die Identität der zu untersuchenden Person festzustellen und durch Einblick in das Seelotseignungsverzeichnis die für die Person dort erfassten Daten zu prüfen und bei einem Sperrvermerk keine Untersuchung durchzuführen, ist notwendig, um ein missbräuchliches „Ärztehopping“ von solchen Personen zu unterbinden, die bereits zuvor durch eine andere zugelassene Ärztin oder einen anderen zugelassenen Arzt als nicht seelotsgeeignet befunden wurden.

#### **Zu Absatz 2**

Die Durchführung der Seelotseignungsuntersuchung entspricht nach Absatz 2 dem Ablauf und den Testverfahren bei einer Seediensttauglichkeitsuntersuchung, wie er in der Anlage 2 der MariMedV beschrieben ist. Die Seelotsin oder der Seelotse, die Seelotsenanwärterin oder der Seelotsenanwärter oder die Seelotsenbewerberin oder der Seelotsenbewerber wird zunächst mittels eines von ihr oder ihm auszufüllenden Fragebogens nach ihrem oder seinem Gesundheitszustand befragt. Die Untersuchung des Seh- und Hörvermögens und der körperlichen Leistungsfähigkeit erfolgt nach denselben Verfahren wie bei der Seediensttauglichkeitsuntersuchung. Allerdings unterscheidet sich der genaue Umfang der Seelotseignungsuntersuchung von der einer Seediensttauglichkeitsuntersuchung. Abweichend von Nummer 2 der Anlage 2 MariMedV bemisst sich der Umfang der Seelotseignungsuntersuchung nach der Anlage 1 der Seelotseignungsverordnung und umfasst seelotsspezifische zusätzliche Untersuchungen.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt, dass alle Seelotseignungsuntersuchungen zentral in dem beim Seeärztlichen Dienst der Berufsgenossenschaft geführten Seelotseignungsverzeichnis erfasst werden. Die zugelassenen Ärzte melden bei jeder Untersuchung die zur Führung des Verzeichnisses erforderlichen Daten elektronisch in dieses Verzeichnis.

### **Zu § 5 (Seelotseignungszeugnis)**

#### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 wird das Seelotseignungszeugnis im Regelfall von einer zugelassenen Ärztin oder einem zugelassenen Arzt nach dem im Verkehrsblatt veröffentlichten Muster ausgestellt. Nur in Ausnahmefällen, die im Seelotsgesetz geregelt sind, erteilt dagegen der Seeärztliche Dienst der Berufsgenossenschaft das Zeugnis.

#### **Zu Absatz 2**

Das Seelotseignungszeugnis darf durch eine zugelassene Ärztin oder einen zugelassenen Arzt nur aufgrund einer von ihr oder ihm selbst vorgenommenen medizinischen Untersuchung erteilt werden; eine Delegation der Untersuchung an andere, nicht zugelassene Ärztinnen oder Ärzte ist nicht zulässig. Ein Seelotseignungszeugnis wird nur bei festgestellter Seelotseignung der untersuchten Person ausgestellt. Das Verfahren für die Erteilung des Zeugnisses (Ausfüllen und Unterschreiben des Zeugnisvordrucks, Stempeln und Aushändigen bzw. Übermitteln an die untersuchte Person) entspricht dem Verfahren beim Seediensttauglichkeitszeugnis.

### **Zu Absatz 3**

Nach Absatz 3, der weitgehend dem § 6 Maritime-Medizin-Verordnung entspricht, sind Einschränkungen der Seelotseignung grundsätzlich in das Seelotseignungszeugnis einzutragen. Besondere praktische Bedeutung hat die Vorschrift für Überseelotsen, die auch küstenfern tätig werden. Für alle anderen Seelotsinnen und Seelotsen sind Einschränkungen der Seelotseignung hinsichtlich bestimmter Tätigkeiten (keine Arbeit als Schiffsführer, keine Allein-Wachdienste) oder bestimmter Fahrtgebiete (nur küstennahe Fahrt) dagegen nicht relevant, da sie solche Tätigkeiten nicht ausführen und auch nur küstennah tätig sind. Solche Einschränkungen werden nicht in das Seelotseignungszeugnis eingetragen. Dagegen ist das Tragen oder Verwenden einer Brille, von Kontaktlinsen oder anderen Hilfsmitteln sowie das Mitführen von Ersatzgeräten als Auflage in das Zeugnis einzutragen, wenn eine Seelotsin oder ein Seelotse, eine Seelotsenanwärterin oder ein Seelotsenanwärter oder eine Seelotsenbewerberin oder ein Seelotsenbewerber auf diese Hilfsmittel angewiesen ist und sonst die Anforderungen an die Sehschärfe oder Vergleichbares nicht erfüllt. Sofern die Anforderungen an das Hörvermögen ohne Hörhilfen nicht erfüllt werden, ist eine Seelotsin oder ein Seelotse, eine Seelotsenanwärterin oder ein Seelotsenanwärter oder eine Seelotsenbewerberin oder ein Seelotsenbewerber für den Seelotsberuf nicht geeignet.

### **Zu Absatz 4**

Die reguläre Gültigkeitsdauer des Seelotseignungszeugnisses beträgt drei Jahre. Die ärztliche Untersuchung von Seelotsinnen und Seelotsen ist im Vergleich zu Seeleuten deutlich umfangreicher, sodass das um ein Jahr längere Untersuchungsintervall medizinisch-fachlich vertretbar ist. Durch das Belastungs-EKG und zusätzliche Blutlaboruntersuchungen erfolgt bei Seelotsinnen und Seelotsen im Vergleich zu Seeleuten eine umfangreichere Untersuchung des Gesundheitszustandes, wodurch eine Prognose über einen längeren Zeitraum als bei der Seediensttauglichkeit möglich ist. Mit Ausnahme der wenigen Überseelotsinnen und Überseelotsen sind alle Seelotsinnen und Seelotsen küstennah tätig, sodass eine schnellere medizinische Versorgung im Vergleich zu weltweit fahrenden Seeleuten möglich ist.

Wie bei Seeleuten auch kann die zugelassene Ärztin oder der zugelassene Arzt eine kürzere Geltungsdauer im Einzelfall festlegen, wenn die Seelotseignung wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht für den vollen Zeitraum von drei Jahren prognostiziert werden kann.

### **Zu § 6 (Ablehnung der Seelotseignung, Widerspruch)**

Die Vorschrift enthält Regelungen für den Fall, dass Seelotsinnen oder Seelotsen, Seelotsenanwärterinnen oder Seelotsenanwärter oder Seelotsenbewerberinnen oder Seelotsenbewerber gesundheitlich vorübergehend oder auf Dauer nicht geeignet für den Seelotsberuf sind.

### **Zu Absatz 1**

Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 7 MariMedV und ist erforderlich, da zugelassene Ärztinnen und zugelassene Ärzte als Privatpersonen keine Verwaltungsakte erlassen dürfen. Die Regelung gilt für Seelotsinnen und Seelotsen, Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter und Seelotsenbewerberinnen oder Seelotsenbewerber sowie Seelotsinnen und Seelotsen außerhalb der Reviere. Die Bescheinigung, dessen Muster im Verkehrsblatt veröffentlicht wird, enthält den Hinweis, dass die zu untersuchende Person Widerspruch gegen die Feststellung der Nichteignung beim Seeärztlichen Dienst der Berufsgenossenschaft erheben kann. In der Bescheinigung wird zudem eine Prognose über die Dauer der Nichteignung angegeben.

## **Zu Absatz 2**

Sofern eine untersuchte Person mit dem Ergebnis der Untersuchung einer zugelassenen Ärztin oder eines zugelassenen Arztes nicht einverstanden ist, so kann sie eine Überprüfung nach § 13 Absatz 2 SeeLG beim Seeärztlichen Dienst beantragen.

## **Zu § 7 (Zugelassene Ärztinnen und Ärzte)**

Der im Seelotsgesetz geregelte Rückgriff auf das System der Zulassung von Ärzten nach dem Seearbeitsgesetz stellt sicher, dass nur solche Ärztinnen und Ärzte Seelotseignungsuntersuchungen durchführen, die über spezielle Kenntnisse der gesundheitlichen Anforderungen in der Seeschifffahrt und bei der Tätigkeit von Seelotsinnen und Seelotsen verfügen sowie unabhängig und zuverlässig sind. Dieses Fachwissen und die besondere Erfahrung sind notwendig, um den eingeräumten Beurteilungsspielraum bei den Seelotseignungsuntersuchungen richtig nutzen zu können. Im Regelfall entscheiden die zugelassenen Ärztinnen und zugelassenen Ärzte allein über das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung für den Seelotsberuf. Deswegen und aufgrund der großen Bedeutung der Seelotseignungsuntersuchungen für die Sicherheit der Seeschifffahrt ist ein Zulassungsverfahren erforderlich.

Für die Durchführung von Seediensttauglichkeitsuntersuchungen hat sich die Zulassung privater Ärztinnen und Ärzte durch die Berufsgenossenschaft nach § 16 SeeArbG und § 9 MariMedV bewährt. Auf dieses Verfahren wird für die Seelotseignungsuntersuchungen zurückgegriffen, in dem die bestehende Zulassung auf Antrag um die Durchführung von Seelotseignungsuntersuchungen erweitert wird.

Für die Zulassung der Ärztinnen und Ärzte für Seelotseignungsuntersuchungen müssen mindestens 100 Seediensttauglichkeitsuntersuchungen in einem Jahr durchgeführt worden sein, bevor auch Seelotseignungsuntersuchungen durchgeführt werden dürfen. Da das Untersuchungsintervall bei Seelotsen um 1/3 länger als bei Seeleuten ist, muss der Arzt auch eine Prognoseentscheidung für einen entsprechend längeren Zeitraum treffen. Das erfordert eine gewisse Erfahrung, die durch die Anzahl der Untersuchungen sichergestellt werden soll. Mit der Zahl von 100 Untersuchungen in einem Jahr wird das bereits bewährte Kriterium der MariMedV aufgegriffen.

Für die erstmalige Durchführung von Seelotseignungsuntersuchungen muss eine zugelassene Ärztin oder ein zugelassener Arzt der Berufsgenossenschaft eine Bescheinigung einer Lotsenbrüderschaft über praktische Erfahrungen bei der Begleitung von mindestens drei Lotsungen von Seeschiffen in deutschen Seegewässern einschließlich der Teilnahme an einer Nachlotsung vorlegen. Zweck dieser Vorgabe ist es, dass eine Ärztin oder ein Arzt die typischen gesundheitlichen Anforderungen des Seelotsberufes wie zum Beispiel das Übersteigen vom Lotsentender auf das zu lotsende Schiff, das Besteigen einer Lotsenleiter und die hohen Anforderungen an die Konzentrationsfähigkeit bei der nautischen Beratungstätigkeit selbst kennenlernt und aufgrund der selbst gemachten Erfahrung bei späteren Seelotseignungsuntersuchungen realistisch einschätzen kann, ob eine zu untersuchende Person diesen Anforderungen entspricht. Für die Dauer der praktischen Erfahrung bei der Lotsbegleitung muss die Ärztin oder der Arzt der Berufsgenossenschaft ein Seediensttauglichkeitszeugnis für den Dienstzweig "Übriger Schiffsdienst" sowie einen Nachweis über ein durchgeführtes Belastungs-EKG vorlegen. Damit wird sichergestellt, dass die Ärztin oder der Arzt die körperlichen Voraussetzungen für eine sichere Begleitung der Lotstätigkeit erfüllt. Weiterhin muss die Ärztin oder der Arzt für die Erweiterung ihrer oder seiner Zulassung die Teilnahme an einem Seminar des Seeärztlichen Dienstes über die Grundlagen der Seelotseignungsuntersuchungen nachweisen.

## **Zu § 8 (Dokumentationspflichten, Zugang zum Seelotseignungsverzeichnis)**

### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt die Dokumentationspflichten der untersuchenden Ärztinnen und Ärzte, für die auf die bereits bestehenden Vorgaben für die Dokumentation von Seediensttauglichkeitsuntersuchungen nach § 11 MariMedV verwiesen wird. Der zugelassene Arzt hat danach der untersuchten Person auf deren Verlangen kostenfrei Einsicht in die sie betreffende Untersuchungsunterlagen zu gewähren. Die Formulierung dieser Regelung orientiert sich an § 630 g BGB sowie § 10 Absatz 2 der Muster-Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte in der derzeit geltenden Fassung (Beschluss des 124. Deutschen Ärztetages vom 5. Mai 2021 in Berlin). Auch die in § 11 Absatz 3 MariMedV geregelte zehnjährige Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen über Untersuchungen sowie die Sorge für die Unterlagen nach Beendigung der Zulassung orientieren sich an § 10 Absatz 3 und 4 der Muster-Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte. Der Zweck der Dokumentation ergibt sich aus § 49 Absatz 2 Nummer 1 und 2 Seelotsgesetz, nämlich die Durchführung der Seelotseignungsuntersuchungen und die Ausstellung der Seelotseignungszeugnisse zu gewährleisten sowie die Überwachung der Tätigkeit der zugelassenen Ärztinnen und Ärzte durch den Seeärztlichen Dienst der Berufsgenossenschaft sicherzustellen.

Darüber hinaus wird entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen festgelegt, dass unrichtige Daten korrigiert werden müssen. Dafür bedarf es einer Korrekturmeldung für das Seediensttauglichkeitszeugnis, damit in beiden Verzeichnissen die gleichen richtigen Daten gespeichert sind.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die automatisierte Datenübermittlung aus dem im Seelotsgesetz geregelten Seelotseignungsverzeichnis und entspricht inhaltlich der Regelung für das Seediensttauglichkeitsverzeichnis nach § 12 MariMedV. In § 12 MariMedV wird zunächst in Absatz 1 das Bereithalten der Daten für den Abruf im automatisierten Verfahren geregelt, in § 12 Absatz 2 bis 4 MariMedV die Voraussetzungen für den Abruf der Daten im automatisierten Verfahren. Welche Daten im Einzelnen an wen übermittelt werden, ist in § 49 Seelotsgesetz geregelt.

### **Zu Absatz 3**

Der Absatz 3 regelt Datenabgleiche zwischen dem Seelotseignungsverzeichnis und dem Seediensttauglichkeitsverzeichnis, soweit diese nach datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig sind.

Zunächst werden nur die zwingend notwendigen Angaben, die in Nummer 1 benannt sind, „Familiename, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort“ zur Identitätsprüfung abgeglichen.

In einem weiteren Schritt wird für das Seelotseignungsverzeichnis überprüft, ob ein Sperrvermerk im Seediensttauglichkeitsverzeichnis eingetragen ist. Dieser besagt lediglich, dass ein Seelotseignungszeugnis nicht ausgestellt werden darf. Die Gründe dazu sind nicht bekannt und können nicht eingesehen werden. Durch diesen Abgleich soll verhindert werden, dass ein sogenanntes „Ärztelisting“ betrieben wird. Es soll verhindert werden, dass ein Seelotse verschiedene Untersuchungen bei verschiedenen Ärzten vornehmen lässt, bis ein benötigtes Seelotseignungszeugnis ausgestellt wird. So sollen darauf beruhende Unglücksfälle bei anderen Verkehrsträgern - wie z. B. der Flugzeugabsturz von Germanwings in den südfranzösischen Alpen - vermieden werden. Die rechtliche Grundlage zur Erhebung der Daten sind in beiden Verzeichnissen gesetzlich verankert, der Datenabgleich gestützt auf § 23 Bundesdatenschutzgesetz. In beiden Fällen ist ein Sperrvermerk nur von der

Berufsgenossenschaft vorzunehmen. Ein ausreichendes Sicherheitsniveau für diesen sicherheitsrelevanten Beruf wird damit gewährleistet.

### **Zu § 9 (Kostentragung)**

Die Vorschrift regelt die Kostentragungspflicht der untersuchten Person für die Kosten der Seelotseignungsuntersuchungen bei zugelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie gegebenenfalls erforderliche fachärztliche Gutachten. Der Untersuchungsumfang und die dazugehörenden Ziffern der GOÄ sind in der Anlage 1 der Verordnung geregelt.

### **Zu § 10 (Muster)**

Die Muster der in dieser Verordnung vorgesehenen Zeugnisse, Bescheinigungen oder Vordrucke, insbesondere die Muster des Seelotseignungszeugnisses und der Bescheinigung über die Nicht-Eignung zum Seelotsenberuf werden von der Berufsgenossenschaft im Verkehrsblatt bekannt gemacht. Die Regelung entspricht § 20 MariMedV für die Muster zur Seediensttauglichkeit und vereinfacht mögliche Änderungen der Muster.

### **Zu § 11 (Anwendungs- und Übergangsbestimmungen)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt die Anwendung der Rechtsvorschriften für die neu entwickelten psychologischen Eignungstests für Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber, die durch den Seeärztlichen Dienst nach den neuen Anforderungen durchgeführt werden. Die umfangreichen Vorbereitungsarbeiten für den Start der neuen Eignungstests sowie der Bezug neuer Räumlichkeiten für einen Teil des Seeärztlichen Dienstes erfordern eine längere Vorlaufzeit, deren Abschluss derzeit noch nicht eingeschätzt werden kann. Dem trägt die Veröffentlichung des Tags, an dem von den bisherigen "German Pilot Tests" zu den neuen psychologischen Eignungstests gewechselt wird, im Bundesgesetzblatt Rechnung.

#### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift ist erforderlich, da § 9 Absatz 2 Seelotsgesetz in der bis zum 1.12.2022 geltenden Fassung aufgrund eines Redaktionsversehens für Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber ein "Zeugnis des seeärztlichen Dienstes der See-Berufsgenossenschaft" vorsieht.

#### **Zu Absatz 3**

Zeugnisse über die körperliche und geistige Eignung für den Seelotsenberuf, die auf der Grundlage des § 1 der Seelotsenuntersuchungsverordnung ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Da diese Zeugnisse kein Ablaufdatum enthalten, richtet sich die Gültigkeitsdauer nach dem in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Seelotsenuntersuchungsverordnung vorgesehenen drei- bzw. fünfjährigen Untersuchungsintervall.

#### **Zu Absatz 4**

Bescheinigungen über psychologische Untersuchungen von Seelotsenbewerberinnen oder Seelotsenbewerbern, die auf der Grundlage des § 3 Absatz 2 der Seelotsenuntersuchungsverordnung ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Damit soll ein reibungsloser Übergang des Zulassungsverfahrens insbesondere für diejenigen Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber sichergestellt werden, die vor Inkrafttreten der Regelungen dieser Verordnung zum psychologischen Eignungstest den bisherigen "German-Pilot-Test" absolviert haben. Für diese Seelotsenbewerberinnen und –bewerber gilt der Grundsatz des Vertrauensschutzes.

### **Zu Anlage 1 (Umfang der Seelotseignungsuntersuchung)**

Der Anlage 1 ist der Umfang der Seelotseignungsuntersuchung zu entnehmen. Zugleich bemessen sich nach der Anlage 1 die für die zugelassenen Ärztinnen und Ärzte zulässigen Untersuchungskosten, die den untersuchten Personen in Rechnung gestellt werden können. Damit wird sichergestellt, dass die untersuchten Personen keine unterschiedlichen Untersuchungskosten bei verschiedenen zugelassenen Ärztinnen oder Ärzten tragen müssen. Die Spalte "Steigerungsfaktor" in der Anlage 2 gibt an, um wie viel der einfache Gebührensatz der entsprechenden GOÄ-Ziffer maximal gesteigert werden darf.

### **Zu Anlage 2 (Psychologischer Eignungstest für Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber)**

Die Anlage 2 enthält Einzelheiten zur Durchführung des psychologischen Eignungstests für Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber.

### **Zu Anlage 3 (Vergleichbarkeit der Ergebnisse der psychologischen Eignungstests nach bisherigem und neuem Recht )**

Die Anlage 3 enthält Maßstäbe für die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der bisherigen psychologischen Eignungsuntersuchungen nach der Seelotsenuntersuchungsverordnung mit den neuen psychologischen Eignungstests nach der vorliegenden Verordnung.

Die bisherige Bewertungsstufe "nicht geeignet" entspricht den neuen Zielerreichungsgraden der Zahlenwerte von 0 bis 54, da nach § 3 Absatz 3 dieser Verordnung psychologisch für den Seelotsdienst geeignet ist, wer im psychologischen Eignungstest als Zielerreichungsgrad einen Zahlenwert von mindestens 55 erreicht. Die Zuordnung der Bewertungsstufen "geeignet", "befriedigend geeignet" und "gut geeignet" zu den entsprechenden Zahlenwerten der Zielerreichungsgrade entspricht den Erfahrungen der bisher durchgeführten psychologischen Eignungsuntersuchungen, wobei nach neuem Recht etwas strengere Maßstäbe an die Feststellung der psychologischen Eignung der Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber angelegt werden. Wie bisher wird auch zukünftig nur bei sehr wenigen Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber (rund 4 % Anteil) ein Zielerreichungsgrad von 97 oder mehr und damit eine weit überdurchschnittliche psychologische Eignung im Vergleich zur Referenzgruppe festgestellt werden.

### **Zu Artikel 2 (Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung)**

In Abschnitt 3 der Anlage werden zwei Änderungen in der Besonderen Gebührenverordnung des BMDV - Wasserstraßen und Schifffahrt vorgenommen. Zum einen wird der bisher fehlende Gebührentatbestand Nummer 28 für Wiederholungsprüfungen für Seelotsinnen und Seelotsen innerhalb der Reviere ergänzt, zum anderen wird ein falscher Verweis in der Nummer 31 korrigiert.

Darüber hinaus werden in § 12 die Gebühren für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen des Seeärztlichen Dienstes aktualisiert.

Grundlage für den Gebührentatbestand **3001** ist die Ausstellung des Seediensttauglichkeitszeugnisses durch den Seeärztlichen Dienst nach § 12 Absatz 3 SeeArbG in Verbindung mit § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 SeeArbG. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen ein Anknüpfungspunkt rechtlich begründet ist.

Ifd. Nummer	Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Stunden			Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
		mD	gD	hD	
1	Zeugnis prüfen und unterschreiben			0,08	7,80 €
2	Gebührenbescheid fertigen	0,12			6,93 €
3	Unterlagen versenden	0,08			4,95 €
	Summe	0,20	0,00	0,08	19,68 €

Grundlage für den **Gebührentatbestand 3002** sind Untersuchungen, die der Erstellung des Seediensttauglichkeitszeugnisses vorangegangen sind und durch den Seeärztlichen Dienst selbst durchgeführt wurden. Diese öffentliche Leistung beruht auf § 4 Absatz 1, Anlage 2 Nummer 2 MariMedV, § 12 Absatz 3 SeeArbG, § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 1 SeeArbG. Es handelt sich um eine individuell zurechenbare Leistung nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG, da im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen ein Anknüpfungspunkt rechtlich begründet ist.

Grundlage für den **Gebührentatbestand 3003** sind körperliche Ergänzungsuntersuchungen, die der Erstellung des Seediensttauglichkeitszeugnisses vorangegangen sind und durch den Seeärztlichen Dienst selbst durchgeführt wurden. Diese öffentliche Leistung beruht auf § 4 Absatz 2 MariMedV, § 12 Absatz 3 SeeArbG, § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 SeeArbG. Es handelt sich um eine individuell zurechenbare Leistung nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG, da im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen ein Anknüpfungspunkt rechtlich begründet ist

Beide **Gebührenziffern 3002 und 3003** bilden die Leistung für die ärztliche Beurteilung einer Seediensttauglichkeit ab und werden künftig nach § 9 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a AGebV nach dem durchschnittlich erforderlichen Zeitaufwand (30 bis 90 Minuten) und entsprechend der nachstehenden Prozessbeschreibung berechnet:

Ifd.Nr.	Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Stunden			Ø Kosten je Prozessbaustein in €
		mD	gD	hD	
1	Anforderung und Zusammenstellung der Behandlungsbefunde und Entscheidungsvorlage für den beurteilen Arzt erstellen		0,3		22,32 €
2	Körperliche Untersuchung und/oder Studium der ärztlichen Unterlagen			1,00	93,61 €
3	Erstellung einer ärztlichen Dokumentation und abschließende Beurteilung der Seediensttauglichkeit			0,30	28,08 €
4	Untersuchung im Seediensttauglichkeitsverzeichnis erfassen	0,05			2,97 €
5	Zeugnis ausdrucken und Seemann aushändigen	0,05			2,97 €
	<b>Summe Tatbestände 3002 / 3003</b>	0,10	0,30	1,30	<b>149,95 €</b>

Aus der Summe der vorstehenden Prozessbausteine ergibt sich ein Kostensatz von abgerundet 149 Euro.

**Der Gebührentatbestand 3004** begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alternative 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Zulassung medizinischer Wiederholungslehrgänge für Schiffsoffiziere durch den Seeärztlichen Dienst nach § 109 Absatz 1 Satz 6 SeeArbG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 MariMedV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Ifd. Nummer.	Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Stunden			Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
		mD	gD	hD	
1	Geforderte Unterlagen prüfen		6,00		446,46 €
2	Termin für Ortsbesichtigung Anbieter vereinbaren		1,00		74,41 €
3	Besichtigung der Ausbildungsstätte		8,00	8,00	1.344,16 €
4	Räumlichkeiten und Ausstattung entspricht den Vorgaben?		3,00		223,23 €
5	Schriftliche Aufforderung zur Nachbesserung		3,00		223,23 €
6	Nachfolgetermin zur Überprüfung		8,00		595,28 €
7	Gebührenbescheid fertigen und versenden	0,50			29,71 €
8	Zulassungsurkunde fertigen	0,33			19,81 €
9	Feedbackbogen anfordern und ausdrucken	1,00			59,42 €
10	Zulassungsurkunde und Erstausrüstung versenden	0,33			19,81 €
11	Lehrgangsanbieter auf der Homepage veröffentlichen	0,33			19,81 €
12	Ablage der Unterlagen in separaten Ordner	0,33			19,81 €
	<b>Summe</b>	2,83	29,00	8,00	<b>3.075,13 €</b>

**Der Gebührentatbestand 3005** begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alternative 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die entsprechende Verlängerung der Zulassung medizinischer Wiederholungslehrgänge für Schiffsoffiziere (siehe Nummer 3004) nach § 109 Absatz 1 Satz 6 SeeArbG in Verbindung mit § 16 Absatz 4, § 1 MariMedV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Ifd. Nummer	Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppen in Stunden			Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
		mD	gD	hD	
1	Geforderte Unterlagen prüfen		6,00		446,46 €
2	Termin für Ortsbesichtigung Anbieter vereinbaren		1,00		74,41 €
3	Besichtigung der Ausbildungsstätte		8,00	8,00	1.344,16 €
4	Räumlichkeiten und Ausstattung entspricht den Vorgaben?		3,00		223,23 €
5	Schriftliche Aufforderung zur Nachbesserung		3,00		223,23 €
6	Nachfolgetermin zur Überprüfung		8,00		595,28 €
7	Gebührenbescheid fertigen und versenden	0,50			29,71 €
8	Zulassungsurkunde fertigen	0,33			19,81 €
9	Feedbackbogen anfordern und ausdrucken	1,00			59,42 €
10	Zulassungsurkunde und Erstausrüstung versenden	0,33			19,81 €
11	Lehrgangsanbieter auf der Homepage veröffentlichen	0,33			19,81 €
12	Ablage der Unterlagen in separaten Ordner	0,33			19,81 €

**Der Gebührentatbestand 3006** begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alternative 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Registrierung als Schiffsarzt durch den Seeärztlichen Dienst nach § 19 Absatz 2 MariMedV. Hierbei



handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Ifd. Nummer	Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppen in Stunden			Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
		mD	gD	hD	
1	Geforderte Unterlagen prüfen		6,00		446,46 €
2	Termin für Ortsbesichtigung Anbieter vereinbaren		1,00		74,41 €
3	Besichtigung der Ausbildungsstätte		8,00	8,00	1.344,16 €
4	Räumlichkeiten und Ausstattung entspricht den Vorgaben?		3,00		223,23 €
5	Schriftliche Aufforderung zur Nachbesserung		3,00		223,23 €
6	Nachfolgetermin zur Überprüfung		8,00		595,28 €
7	Gebührenbescheid fertigen und versenden	0,50			29,71 €
8	Zulassungsurkunde fertigen	0,33			19,81 €
9	Feedbackbogen anfordern und ausdrucken	1,00			59,42 €
10	Zulassungsurkunde und Erstausrüstung versenden	0,33			19,81 €
11	Lehrgangsanbieter auf der Homepage veröffentlichen	0,33			19,81 €
12	Ablage der Unterlagen in separaten Ordner	0,33			19,81 €

**Der Gebührentatbestand 3007** begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alternative 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Zulassung von Ärzten zur Durchführung von Seediensstauglichkeitsuntersuchungen durch den Seeärztlichen Dienst der BG Verkehr nach § 16 Absatz 1 SeeArbG. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Ifd. Nummer	Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppen in Stunden			Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
		mD	gD	hD	
1	Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen		5,00		372,05 €
2	Schulungsseminar für die neu zuzulassenden Ärzte	3,00		16,00	1.676,02 €
3	Erfassung der relevanten Account-Daten und Erteilung der Zulassungsurkunde		5,00		372,05 €
	<b>Summe</b>	3,00	10,00	16,00	<b>2.420,12 €</b>

**Der Gebührentatbestand 3008** begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alternative 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Verlängerung der Zulassung von Ärzten zur Durchführung von Seediensstauglichkeitsuntersuchungen durch den Seeärztlichen Dienst (siehe Nummer 3007) nach § 16 Absatz 1 SeeArbG in Verbindung mit § 10 MariMedV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Ifd. Nummer	Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppen in Stunden			Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
		mD	gD	hD	
1	Prüfung der Voraussetzungen für die Verlängerung		5,00		372,05 €
2	Rechnungserteilung und Erteilung der neuen Zulassungsurkunde		3,00		223,23 €
	<b>Summe</b>	0,00	8,00	0,00	<b>595,28 €</b>

**Der Gebührentatbestand 3009** begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Genehmigung zur Vornahme von Seediensttauglichkeitsuntersuchungen in einer weiteren Untersuchungsstelle nach § 16 Absatz 1 SeeArbG. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Ifd. Nummer	Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppen in Stunden			Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
		mD	gD	hD	
1	Prüfung der Voraussetzung		2,50		186,03 €
2	Besuch der Untersuchungsstelle inkl. Protokollierung		7,00		520,87 €
3	Bewertung, schrift. Genehmigung und Datenerfassung		1,50	1,50	252,03 €
	<b>Summe</b>	0,00	11,00	1,50	<b>958,93 €</b>

Darüber hinaus sind Gebühren für eine Erweiterung der Zulassung von Ärzten zur Durchführung von Seelotseignungsuntersuchungen und die Durchführung der psychologischen Eignungsuntersuchung bei Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerbern und Feststellung des Ergebnisses durch eine Änderung der Besonderen Gebührenverordnung des BMDV – Wasserstraßen und Schifffahrt Gebühren zu erheben. Die Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand für die Gebühren des Seeärztlichen Dienstes (Abschnitt III Bereich "A. Maritime Medizin") der BMDV-WS-BGebV erfolgt nach den allgemeinen pauschalen Stundensätzen für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung nach Anlage 1 Teil A der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV). Der für die anderen Gebühren der Dienststelle Schiffssicherheit anzuwendende Stundensatz von 119,70 Euro ist für die Gebühren des Seeärztlichen Dienstes nicht anzuwenden. Dieser Stundensatz beruht auf einer spezifischen Kosten-Leistungs-Rechnung der Dienststelle Schiffssicherheit, welche nicht die Tätigkeiten des Seeärztlichen Dienstes umfasst.

Für die Durchführung der Seelotseignungsuntersuchungen wird auf das bewährte Verfahren der gesundheitlichen Untersuchung von Seeleuten durch private Ärztinnen und Ärzte, die nach § 16 SeeArbG und § 9 MariMedV von der Berufsgenossenschaft zugelassen worden sind, zurückgegriffen. Die für Seediensttauglichkeitsuntersuchungen bestehende Zulassung wird auf Antrag um die Durchführung von Seelotseignungsuntersuchungen erweitert (**Gebührentatbestand 3010**). Die Erweiterung der Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Durchführung von Lotseneignungsuntersuchungen ist mit einem Verwaltungsaufwand für den Seeärztlichen Dienst der Berufsgenossenschaft verbunden. Dazu gehören die Prüfung der Erfüllung der rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 der Seelotseignungsverordnung, eine eintägige Schulung und die Einweisung der Ärztinnen und Ärzte in das online zu führende Seelotseignungsverzeichnis sowie die Erfassung der Stammdaten der zugelassenen Ärztinnen und Ärzte im Seelotseignungsverzeichnis. Der zeitliche Aufwand für die genannten Arbeiten beträgt sieben Stunden für einen Verwaltungsangestellten in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes. Bei einem Stundensatz von 74,41 Euro (allgemeine pauschale Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung nach Anlage 1 Teil A AGebV) ergibt sich bei einem Aufwand von sieben Stunden ein Gebührensatz von 520 Euro.

Im neuen **Gebührentatbestand 3011** werden die Gebühren für die Durchführung der psychologischen Eignungsuntersuchung bei Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerbern und Feststellung des Ergebnisses nicht kostendeckend erhoben.

Die psychologische Eignungsuntersuchung wurde bisher von einem externen Dienstleister durchgeführt und wird im Zuge der Neuausrichtung der Seelotsenausbildung vom Seeärztlichen Dienst der Berufsgenossenschaft übernommen.

Die tatsächlichen Kosten zur Durchführung der psychologischen Eignungsuntersuchung betragen je Teilnehmer durchschnittlich rund 1 060 Euro. Dies ergibt sich aus dem im Bundeshaushalt veranschlagten jährlichen Gesamtkosten von rund 638 600 Euro bei angenommenen 600 Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerbern, die einen psychologischen Eignungstest absolvieren. Die vollständige Übernahme dieser Kosten durch die Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber, zu denen zusätzlich noch die eigenen Reisekosten anfallen, würde insbesondere auf die neu zu erschließende Bewerbergruppe der Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die noch keine eigenen Einkünfte haben und die zukünftig die Mehrheit der Bewerber ausmachen werden, abschreckend wirken. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich wie alle Seelotsinnen und Seelotsen die Kosten für die Seelotseignungsuntersuchung (Überprüfung der körperlichen und geistigen Eignung) in Höhe von 190 Euro tragen. Würde man von den Bewerberinnen und Bewerbern die gesamten Kosten in Höhe von rund 1 060 Euro verlangen, würde dies ein wesentliches Hindernis im Sinne des § 9 Absatz 3 BGebG dafür darstellen, sich dem Test zu unterziehen. Das mit der Neuausrichtung der Seelotsenausbildung verfolgte Ziel, gerade jüngere Bewerberinnen und Bewerber für den Seelotsenberuf zu gewinnen, würde hierdurch konterkariert. Im Interesse eines auch künftig funktionierenden Seelotswesens, das auf jungen Nachwuchs angewiesen ist, ist daher aus Gründen des öffentlichen Interesses und der Billigkeit eine deutlich niedrigere Gebühr anzusetzen, § 9 Absatz 4 BGebG.

Andererseits sollen die Seelotsenbewerberinnen und –bewerber eine vertretbare Gebühr für die psychologische Eignungsuntersuchung tragen, um zu vermeiden, dass Bewerberinnen und Bewerber ohne ernsthaftes Berufsinteresse (zum „Ausprobieren“) sich der Untersuchung unterziehen.

Eine Gebühr in Höhe von 150 Euro wird in Orientierung an den Kosten für die Seelotseignungsuntersuchung für angemessen erachtet. Diese Gebührenhöhe wirkt nicht abschreckend auf die Seelotsenbewerberinnen und –bewerber, ist aber zusammen mit den Kosten für die Seelotseignungsuntersuchung (in Summe dann 340 Euro) geeignet, sicherzustellen, dass sich nur Bewerberinnen und Bewerber mit ernsthaftem Berufsinteresse der Untersuchung unterziehen.

Die Gebühr in Höhe von 16,70 Euro für das Ausstellen des Seelotseignungszeugnisses durch eine Ärztin oder einen Arzt des Seeärztlichen Dienstes ist anhand der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung nach Anlage 1 Teil A AGebV berechnet worden (**Gebührentatbestand 3012**). Für die vorangegangene körperliche Untersuchung wird eine Gebühr nach Zeitaufwand berechnet (Gebührentatbestand 3013). Diese Gebühr kann in zwei Fällen zum Tragen kommen: Erstens, wenn eine untersuchte Person die Feststellung des Untersuchungsergebnisses einer zugelassenen Ärztin oder eines zugelassenen Arztes durch den Seeärztlichen Dienst überprüfen lässt (§ 13 Absatz 2 Seelotsgesetz); zweitens, wenn die Berufsgenossenschaft anordnet, dass die Seelotseignungsuntersuchung von einer Ärztin oder einem Arzt des Seeärztlichen Dienstes durchzuführen ist (§ 13 Absatz 3 Seelotsgesetz). Für die Berechnung dieser Gebühr nach Zeitaufwand werden die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung nach Anlage 1 Teil A AGebV zugrunde gelegt.

Die Gebühr für eine vorausgegangene körperliche Untersuchung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 SeeLotsEigV in Verbindung mit § 13 Absatz 2, 3 SeeLg wird nach Zeitaufwand berechnet (**Gebührentatbestand 3013**). Die Erteilung des Bescheides erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter des gehobenen Dienstes. Der Zeitumfang beträgt je nach Schwierigkeitsgrad zwischen 30 und 60 Minuten. Gemäß Anlage 1 AGebV beträgt der Stundensatz für den gehobenen Dienst 74,51 Euro. Der mittlere Zeitwert beträgt 45 Minuten.

Die Gebühr für den Bescheid über die Ungültigkeitserklärung eines Seediensttauglichkeitszeugnisses (**Gebührentatbestand 3014**) gemäß § 14 Absatz 3 SeeArbG wird als Festgebühr, anteilig für 45 Minuten Arbeitsleistung des gehobenen Dienstes, in Höhe von 55,85 Euro erhoben.

### **Zu Artikel 3 (Änderung der Maritime-Medizin-Verordnung )**

In § 8 werden Regelungen für das Seelotseignungsverzeichnis getroffen. Um Mehrfachuntersuchungen und ein Ärztehopping zu vermeiden, findet ein Abgleich der in § 8 Absatz 3 genannten Angaben zwischen dem Seelotseignungsverzeichnis und dem Seediensttauglichkeitsverzeichnis statt. Darüber hinaus sind entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unrichtige Angaben in beiden Verzeichnissen zu korrigieren. Dafür bedarf es einer Korrekturmeldung für das Seelotseignungsverzeichnisses, damit in beiden Verzeichnissen die gleichen richtigen Daten gespeichert sind. Die Vorgaben zum Seediensttauglichkeitsverzeichnis in der Maritime-Medizin-Verordnung werden entsprechend ergänzt.

### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung und das Außerkrafttreten der bisherigen Seelotsenuntersuchungsverordnung.